

Michael Bauer
Arik Platzek

Gläserne Wände

Bericht zur
Benachteiligung
nichtreligiöser
Menschen in
Deutschland



Diese Broschüre bestellen

Sie können diese Broschüre als PDF kostenfrei im Internet abrufen unter www.glaeserne-waende.de oder als gedruckte Ausgabe gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 7 Euro zzgl. Versandkosten unter der auf der Rückseite der Broschüre genannten Adresse bestellen.



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Unzureichende öffentliche Anerkennung	13
3. Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt	21
4. In Kindertagesstätten	29
5. In den Schulen	33
6. In den Hochschulen	43
7. Im Gesundheitswesen	51
8. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und anderen Medien	57
9. Die Kirchensteuer – Wurzel vielen Übels	63
10. Seelsorge und ethische Qualifizierung in der Bundeswehr	67
11. Weiteres	71
12. Schlussbemerkungen.	79
33 Schritte zur Gleichbehandlung nichtreligiöser Menschen in Deutschland	80
Anhang I. Humanistische Lebensauffassung	85
Anhang II. Wahrnehmung von Atheisten	87
Anhang III. Bekenntnisse im Deutschen Bundestag	89
Wer wir sind	91
Die Autoren	94

1. Einleitung

Rund 25 Millionen Menschen in Deutschland, knapp ein Drittel der Bevölkerung, gehören keiner Religionsgemeinschaft an. Die große Mehrheit von ihnen ist nicht religiös.¹ In den Großstädten – in den alten wie in den neuen Bundesländern – ist ihr Anteil regelmäßig erheblich höher. An der öffentlichen Anerkennung und politischen Einbeziehung dieses Teils der Bevölkerung fehlt es jedoch weitgehend.

Durch das Grundgesetz ist die Bundesrepublik zwar als weltanschaulich neutraler Staat konstituiert. In der gesellschaftlichen und politischen Realität sind jedoch bis heute vor allem die christliche Religion und die traditionellen Kirchen stark privilegiert. Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit klaffen hier weit auseinander.

Diese Situation hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Einbeziehung und Beteiligung weiterer Religionsgemeinschaften, vor allem aus dem islamischen Kontext, in geringfügigem Maße gewandelt. Grundlegende Veränderungen hat es aber nicht gegeben.

Doch ist es legitim, hierbei von einer Diskriminierung der nichtreligiösen Menschen² zu sprechen? Wir meinen: ja. Denn wir beobachten eine fortwährende Ungleichbehandlung von religiösen und nichtreligiösen Menschen, die regelmäßig zu einer Schlechterstellung letzterer führt. Wir orientieren uns dabei an den folgenden Leitideen der Demokratie und des Rechts:

1 Berechnung gem. Daten von: Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst 2013; Religionsmonitor der Bertelsmann Stiftung 2013; Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland: Religiosität der Bevölkerung, 02.03.2013

2 In diesem Bericht beziehen wir uns auf die Benachteiligungen vom Menschen, die konfessionsfrei und nichtreligiös sind, auch wenn es Untersuchungen zufolge heutzutage bereits erhebliche Anteile (zw. 20 und 45 Prozent) nichtreligiöser Menschen innerhalb der verfassten Religionsgemeinschaften (z.B. den christlichen Kirchen) gibt.

- Alle Bürgerinnen und Bürger* haben die gleichen Rechte.
- Gleiches muss gleich behandelt werden.
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind gleich zu behandeln (Art. 140 Grundgesetz).
- Alle Bürger haben das gleiche Recht, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu leben und zu verwirklichen.
- Niemand darf aufgrund der religiösen Überzeugung anderer in seiner eigenen Lebensführung eingeschränkt oder genötigt werden, die jeweilige Überzeugung zu übernehmen.



Heike Kuschnierz, leitende Pädagogin (Berlin)

» Gleichem Respekt, gleiche Rechte, gleiche Chancen – nicht mehr und nicht weniger verlange ich.«

Hinweis

*Um der Geschlechtergerechtigkeit zu entsprechen, werden im weiteren Text die männliche oder weibliche Form zufällig abwechselnd oder, wo vorhanden, eine geschlechtsneutrale Form verwendet.

Die Diskriminierung nichtreligiöser Menschen in Deutschland findet auf mehreren Ebenen statt, und sie weist unterschiedliche Intensitäten auf. Einiges davon ist eher marginal, anderes dagegen durchaus handfest und betrifft mit den verfassungsmäßigen Grundrechten höchste Rechtsgüter. Dabei sind die vielen Sonderrechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften und die mangelnde Gleichstellung der Nichtreligiösen zwei Seiten derselben Medaille. Insofern bedeutet die Privilegierung der einen immer auch die Diskriminierung der anderen.

Im Wesentlichen sind fünf Kategorien zu unterscheiden:

- das Vorenthalten von Rechten oder das Erschweren des Zugangs zu ihnen,
- die Verweigerung von angemessener Mitwirkung an der Willensbildung im öffentlichen Bereich,
- die Einschränkung der persönlichen Weltanschauungs- oder Gewissensfreiheit,
- die Einschränkung der Berufsfreiheit,
- der Zwang zur Finanzierung religiöser Aktivitäten oder zur Mitwirkung daran.

Vertreter der Kirchen versuchen gern, diese Missstände herunterzuspielen. So behauptete der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, immer wieder, dass inzwischen niemand mehr mit sozialen Sanktionen rechnen müsse, wenn sie oder er aus der Kirche austritt.³ Dieser Bericht wird aber im Folgenden unter anderem zeigen, dass dies bis heute sehr wohl der Fall ist – ganz gleich, ob jemand aus einer der

³ So zuletzt lt. Bericht des Evangelischen Pressedienstes beim bayerischen Kirchentag am 25.05.2015, ebenso am 04.04.2015 im Spiegel-Interview (15/2015)

Kirchen ausgetreten oder gar nicht erst Mitglied einer Religionsgemeinschaft geworden ist.

Sicher: Im Vergleich zu anderen Regionen der Welt, in denen atheistische oder humanistisch eingestellte Menschen aufgrund ihrer Überzeugungen um Leib und Leben fürchten müssen⁴, geht es nichtreligiösen Menschen in Deutschland „blendend“. Doch der Verweis darauf, dass die Lage für Menschen ohne religiöse Überzeugungen woanders weit schlimmer ist, kann nicht dazu führen, Missstände und Strukturen systematischer Benachteiligung vor der eigenen Haustür zu ignorieren.

Gläserne Wände

Viele dieser Diskriminierungen, die wir in Deutschland feststellen, ergeben sich durch *gläserne Wände*. Damit ist gemeint, dass nichtreligiösen Bürgerinnen zwar in Gesetzen grundsätzlich gleiche Rechte zugewilligt werden, sie diese aber dennoch nicht gleichberechtigt wahrnehmen können. Sie können ihre Rechte also wie durch eine gläserne Wand „besichtigen“, aber sie können sie nicht nutzen. Wir sehen hier einen ähnlichen Effekt wie bei der „gläsernen Decke“, die oftmals den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen behindert. Auch hier herrscht zwar nominell Gleichberechtigung, aber dennoch wirken – oft verdeckt und im Hintergrund – Kräfte, die die Umsetzung dieser Gleichberechtigung verhindern.

In unserem Fall liegt das vor allem am „kirchenförmigen“ Zuschnitt dieser Rechte⁵ und am fehlenden Willen der Politik, diese Rechte auch im Staats- und Verwaltungshandeln zuzulassen und zu verwirklichen. Ein Beispiel dafür ist die Bemessung der öffentlichen

4 Siehe Bericht Freedom of Thought 2014 der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union, kostenfrei abzurufen unter www.freethoughtreport.com (englisch)

5 Das bedeutet: Damit konfessionsfreie bzw. nichtreligiöse Bürger ihre Rechte wahrnehmen bzw. verwirklichen können, wird verlangt, dass sie sich wie Angehörige traditioneller kirchlicher Institutionen organisieren.



Michael Hans Höntsch, Mitglied
des niedersächsischen Landtages
(Hannover)

» Der Staat hat kein Problem mit den unterschiedlichsten Religionen. Sie dürfen in ihrer Ausprägung sogar antiemanzipatorisch sein. Er hat eher ein Problem mit säkularen Lebensentwürfen. Dem Staat ist der Vorwurf zu machen, dass er ungleich behandelt.«

Förderung von säkularen Weltanschauungsgemeinschaften am Maßstab der formellen Mitgliederzahlen. Dieses Kriterium wird oft auch für die politische Berücksichtigung, die ihnen zugestanden wird, herangezogen.

Was auf den ersten Blick gar nicht abwegig erscheinen mag, ist bei näherem Hinsehen überaus problematisch. Denn konfessionsfreie Menschen und ihre Organisationen kennen keine Taufe oder ein ähnliches, massenhaft *formelle Mitgliedschaft* erzeugendes Ritual. Daher sind Mitgliederzahlen für sie nicht die richtige Messgröße, um ihre gesellschaftliche Relevanz abzubilden. Richtig wäre es, bei der Beurteilung den Anteil an der Bevölkerung, die Zustimmungswerte in repräsentativen Umfragen zu weltanschaulich geprägten Aussagen und – vor allem – die Nachfrage nach entsprechend profilierten Angeboten heranzuziehen. Um diese Nachfrage herzustellen, sind jedoch überhaupt erst einmal Möglichkeiten, ein entsprechendes Angebot machen zu können, notwendig – ein Punkt, an dem sich häufig der politische *Verhinderungskreis* schließt und die *gläserne Wand* errichtet wird.

Benachteiligungen beenden – Gleichstellung gewährleisten

Hinzu kommt ein weiteres Phänomen. Aufgrund des über Jahrhunderte angehäuften Vermögens der großen Kirchen in Deutschland – allein das Barvermögen der katholischen Bistümer dürfte mehr als 20 Milliarden Euro betragen, von ihrem gewerblich genutzten Immobilienbesitz (wie Wohnanlagen, Siedlungswerke, Studentenwohnheime, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser) ganz zu schweigen – und ihren vielfältigen gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten haben sie hervorragende Chancen, ihre Interessen zu vertreten und sich auch institutionell zu verankern. Dass die Kirchen diese Chancen wahrnehmen, ist ihnen natürlich ebenso wenig zu verdenken wie anderen religiös geprägten Interessensverbänden – von einer „Waffengleichheit“ im öffentlichen Diskurs kann jedoch keine Rede sein.



Ursel Leitzow, Selbstständige
(Bremen)

» Ich bin nichtreligiös, aber ebenso Steuerzahlerin wie gläubige Menschen. Deshalb erwarte ich, dass auch humanistische Einrichtungen oder Projekte ausreichend öffentliche Förderungen erhalten.«

Wir brauchen eine zeitgemäße weltanschauliche Ordnungspolitik

Im wirtschaftspolitischen Zusammenhang spricht man von „Ordnungspolitik“, um faire Verhältnisse auf Märkten zu sichern und übermächtige, privilegierte Marktteilnehmer zu beschränken.

Aufgabe und Ziel einer wohlverstandenen weltanschaulichen Ordnungspolitik müsste es sein, die sich aus einer überragenden Stellung einzelner Akteure – hier vor allem der großen Kirchen – ergebenden Ungleichgewichte auszugleichen. In Bezug auf konfessionsfreie und nichtreligiöse Bürger ist jedoch das Gegenteil zu beobachten: Den traditionellen Religionsgemeinschaften werden immer neue Privilegien und Möglichkeiten zur Einflussnahme zugestanden, und somit wird die ohnehin schon bestehende Dynamik noch verstärkt, während religionsfrei lebende Bürgerinnen und nichtreligiöse Weltanschauungen ausgeschlossen werden.⁶ Durch diese politischen Interventionen wird das Ideal des Staats als Heimstatt *aller* Bürgerinnen eher in immer weitere Ferne gerückt als es endlich zu verwirklichen.

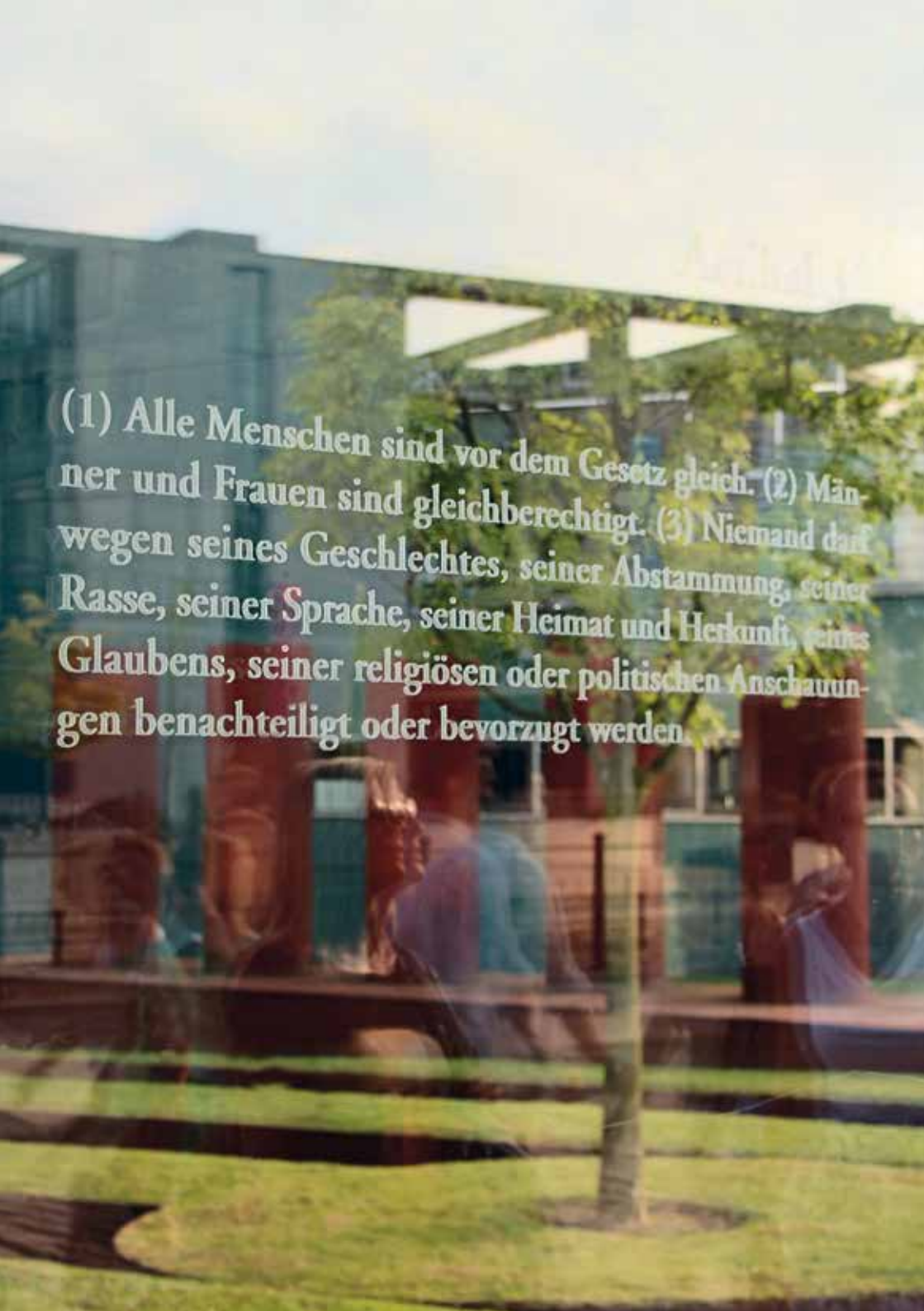
6 Ein höchst aktuelles Beispiel sind hier die jüngsten Vorgänge um den neuen ZDF-Staatsvertrag, bei dem die Zahl der Sitze im Rundfunkrat für Vertreter der Religionen erhöht wurde, während Vertretern nichtreligiöser Lebensauffassungen trotz wiederholter Bitten und Aufforderungen von verschiedenen Seiten vorläufig weiterhin die Einbeziehung verwehrt wurde. Lesen Sie dazu auch Kapitel 8.

Eines sei ausdrücklich klargestellt: Die bloße „Abschaffung“ von bestimmten Rechten und Möglichkeiten religiöser Bürger und ihrer Vereinigungen führt nicht zwangsläufig zur Gleichstellung der nichtreligiösen Bürgerinnen. Niemandem geht es besser, nur weil es anderen schlechter geht. Oft wird die Gleichstellung von nichtreligiösen Menschen erst dann sinnvoll erreicht, wenn allen Bürgern gleiche Rechte auch faktisch zugestanden werden, insbesondere bei den Ressourcen, bei der öffentlichen Einbeziehung und beim Wirken in den politischen Institutionen. Im gleichberechtigten Miteinander die Gesellschaft gestalten: Das ist das Ziel, in dem sich die weltanschauliche Pluralität der Bundesrepublik auf zeitgemäße und faire Weise ausdrücken kann.



Anje Räder, Krankenschwester und
Pflegerin, B.A. (Berlin)

» Als berufstätige Frau und Mutter mit humanistischen Überzeugungen leiste ich ebenso wertvolle Beiträge für unsere Gesellschaft wie religiöse Menschen. Deshalb: Ja, ich will – gleiche Rechte!«



(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

2. Unzureichende öffentliche Anerkennung

Ein wichtiger Bereich bei der Gleichbehandlung von konfessionell gebundenen und religiösen sowie konfessionsfreien und nichtreligiösen Bürgern ist die öffentliche Anerkennung und Berücksichtigung im Staatshandeln, wie sie z.B. in Staatsverträgen, Feiertagsregelungen und der öffentlichen Trauer- und Gedenkkultur zum Ausdruck kommt.

Staatsverträge

Mit Ausnahme des Landes Niedersachsen gibt es mit den weltanschaulichen Verbänden nichtreligiöser Menschen keine Staatsverträge, in denen die politischen und finanziellen Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und dem jeweiligen Land verbindlich, nachvollziehbar und einigermaßen detailliert geregelt werden.

Für etablierte Religionsgemeinschaften sind derartige Verträge hingegen selbstverständlich. Zuletzt haben die Bundesländer Bremen und Hamburg entsprechende Verträge mit den islamischen und alevitischen Vereinigungen neu abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen wurden Rechte und Pflichten u.a. bezüglich der Berücksichtigung im Religionsunterricht, der Achtung von religiösen Feier- und Gedenktagen und deren Gleichstellung mit einigen kirchlichen Feiertagen im Rahmen der jeweiligen Feiertagsgesetze sowie des Friedhofs- und Bestattungswesens formuliert.

All diese Themen sind auch für konfessionsfreie, nichtreligiöse und humanistisch eingestellte Menschen sowie ihre Gemeinschaften von Bedeutung. Ihre Interessen und Bedürfnisse finden auf dieser Ebene jedoch in der Regel keine Berücksichtigung.



Was tun?

Abschluss von Staatsverträgen mit allen relevanten weltanschaulichen Gemeinschaften.

Gottesbezüge in Verfassungen

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland laut einhelliger Auffassung aller Verfassungsrechtsexperten grundsätzlich ein weltanschaulich neutraler Staat sein soll, heben das Grundgesetz sowie zahlreiche Landesverfassungen die Stellung von Religionen bzw. religiösen Vorstellungen hervor.

Ein solcher Gottesbezug findet sich gleich im ersten Satz der Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“. Ähnliche Aussagen treffen die Verfassungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Zwar sind diese Formulierungen vor allem symbolischer und deklaratorischer Natur. In der Praxis werden diese Textstellen jedoch regelmäßig dazu verwendet, in politischen Kontroversen die privilegierte Stellung der christlichen Religion und ihrer Großorganisationen gegenüber dem nichtreligiösen Teil der Bevölkerung zu begründen und deren spezifische Interessen durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind auch von interessierter Seite jüngst massiv vorangebrachte Bestrebungen, einen Gottesbezug in der schleswig-holsteinischen Verfassung zu verankern, zu sehen. Eine derartige Verankerung würde die Neutralität des Staates zugunsten der Religio-

nen beschädigen und sich damit vor allem zu Lasten der Interessen der nichtreligiösen Bürgerinnen auswirken.

? Was tun?

Keine einseitigen oder privilegiert religiösen Bezüge in Gesetzen und Verordnungen.

Dialogforum auf Bundesebene

Es existiert kein politisches Forum auf Bundesebene, das dem öffentlichen Dialog zwischen Vertretern der Regierung und Vertretern der Verbände oder Vereine konfessionsfreier und nichtreligiöser Bürgerinnen dient. Vorschläge dazu gab es bereits: So fordert der *Koordinierungsrat säkularer Organisationen* seit 2008 von der Bundesregierung die Einrichtung einer Konfessionsfreien-Konferenz. Hingegen plädiert das *Forum Offene Religionspolitik* dafür, die *Deutsche Islam Konferenz* in eine *Deutsche Konferenz der Religionen und Weltanschauungen* weiterzuentwickeln, um einen gleichberechtigten Dialog aller in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Gruppen zu ermöglichen.



Ralf Osenberg, Ingenieur (Düsseldorf)

» Mich stört der religiöse Hochmut, der einem so häufig begegnet. Hochmut, der uns belehrt, welche Sexualität die richtige ist – und besonders, welche die falsche. Hochmut, der mir vorschreiben will, wie ich zu sterben habe. Hochmut, der Atheisten aus einem Scharia-Staat bis vor kurzem hier noch das Asyl verweigert hat, weil ein Nichtreligiöser ja nicht religiös verfolgt sein könne.«

Im Sinne des Dialoges und des Miteinanders der gesellschaftlichen Akteure hat diese Variante gute Argumente auf ihrer Seite. Beide Initiativen wurden von der Politik jedoch bislang nicht aufgenommen.



Was tun?

Einrichtung einer fair besetzten Konferenz der Religionen und Weltanschauungen, die die Verteilung der unterschiedlichen Überzeugungen und Bekenntnisse in der Bevölkerung angemessen widerspiegelt.

Feiertage

Humanistische Feiertage wie der 21. Juni (World Humanist Day/ Welthumanistentag), der 24. November (Evolution Day) und der 10. Dezember (Tag der Menschenrechte) sind in keinem Bundesland gesetzlich anerkannt. Lediglich das Land Berlin hat im Dezember 2014 den internationalen humanistischen Feiertag am 21. Juni in einer Regelung zur Schulbesuchspflicht mit den Feier- und Gedenktagen verschiedener Religionen gleichgestellt und Schülern mit humanistischer Überzeugung eine Unterrichtsbefreiung ermöglicht. Ein ähnlicher Antrag wurde in Bayern mit der Begründung abgelehnt, dass nicht erkennbar sei, worin der Gewissenskonflikt bestehe, der humanistischen Schülern am Welthumanistentag die Erfüllung der Schulpflicht unmöglich machen würde. Eine rechtliche Grundlage für diese Gewissensprüfung durch das bayerische Kultusministerium ist freilich nicht bekannt – und zudem ließe sich die analoge Frage z.B. bei Angehörigen der „Worldwide Church of God“ stellen, die in Bayern anstandslos an ihrem „Posaunenfest“ schulfrei erhalten. Offensichtlich werden hier Religionen und Weltanschauungen mit zweierlei Maß gemessen.



Was tun?

Anerkennung und Gleichbehandlung von humanistischen und nichtreligiösen Feiertagen.

Öffentliche Feier- und Gedenkkultur

Insbesondere bei staatlich organisierten Trauerfeiern, wie z.B. nach großen Unglücken und Katastrophenereignissen, erleben die Hinterbliebenen regelmäßig, dass die weltanschaulichen Überzeugungen vieler Opfer ignoriert und Hinterbliebene pauschal weltanschaulich, in der Regel von den Kirchen, „ökumenisch“ vereinbart werden. Trost und Anteilnahme, die allein religiös grundiert sind, sind jedoch in einer nichtreligiösen Lebensführung nicht entlastend und können sogar als Ärgernis und mangelnde Wertschätzung in dieser sensiblen Situation empfunden werden.

Auf diese Weise werden in der öffentlichen Feier-, Trauer- und Gedenkkultur nichtreligiöse Bürger regelmäßig ausgeschlossen. Nur auf lokaler Ebene gibt es an manchen Orten, in der Regel mit starker freireligiöser Tradition, die Kooperation mit humanistischen Sprechern.

Auch bei den einschlägigen Reden der Repräsentanten des Staates, wie bei vielen der bisherigen Bundespräsidenten, stehen religiöse Bezugnahmen häufiger im Vordergrund, als dass die weltlich-humanistischen Traditionen in unserem Land sowie die gesellschaftliche Gruppe der Bürgerinnen ohne religiöses Bekenntnis erwähnt und berücksichtigt werden.



Was tun?

Verwirklichung der weltanschaulichen Pluralität durch Einbeziehung von weltlich-humanistischen Repräsentanten bzw. Sprecherinnen, alternativ: Verzicht auf jegliche religiöse und weltanschauliche Bezugnahme.

Kruzifixe/Kreuze in Gerichten und Ministerien

Obwohl insbesondere staatliche Gerichte von allen Bürgern als Orte der Neutralität wahrgenommen werden müssen, werden in einigen Gerichten immer noch Kruzifixe bzw. Kreuze als prägende Gestaltungsmittel eingesetzt. Mediales Aufsehen hatte hier unter anderem der Fall des Landgerichts Düsseldorf erregt, in dessen Ergebnis trotz breiter Proteste ein Kreuz im Gang der zweiten Etage aufgehängt wurde. Auch in bayerischen Gerichtsgebäuden prägen Kreuze das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

Ähnliches gilt für hervorgehobene öffentliche Verwaltungsgebäude. So rief 2010 die damalige Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner (CSU) breite Kritik auch in ihrem Haus hervor, als sie im Besucherraum des unter kirchlichen Weihen eröffneten Ministeriumsneubaus ein christliches Kreuz aufhängen ließ. Aigner ging auf die Einwände nicht ein, sondern ließ den Kritikern mitteilen, dass sie als Ministerin das Dienstgebäude „dekorieren“ könne, wie sie wolle.⁷

Glaubenssymbole in Amts- und Gerichtsräumen sind jedoch keine bloße „Dekoration“. Sie zeigen eine Bezugnahme des staatlichen Handelns auf religiöse Grundlagen an – und genau das sollen sie nach dem Willen der Befürworter dieser Symbole ja auch. Doch was soll ein nichtreligiöser Kläger davon halten, wenn beispielsweise seine Arbeitsschutzklage gegen einen kirchlichen Arbeitgeber von Richterinnen unter einem Kreuz verhandelt wird? Ähnliches erlebte der HVD Bayern, als er gegen den Freistaat wegen der verweigerter Genehmigung seiner Grundschule klagte. Ist das Gericht wirklich neutral und nur dem Gesetz verpflichtet?

In einem Rechtsstaat darf nicht einmal der Verdacht aufkommen, dass dies nicht der Fall sein könnte.

Staatliches Handeln darf sich daher auch in seiner symbolischen Dimension nicht auf andere Grundlagen beziehen als auf das Recht. Glaubenszeichen aller Art sind hier fehl am Platz.



Was tun?

Keine religiösen Symbole in Amtsräumen.



Frank Stöbel, Sonderschulrektor a.D. (Würzburg)



Um die Ausgrenzung und soziale Ächtung Anders- und Nichtgläubiger zu beenden, muss die Politik endlich dafür sorgen, dass die Freiheit, keine Religion zu haben, gleichberechtigt ist mit der Freiheit zur und in der Religion.«



3. Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt

Die Benachteiligung nichtreligiöser Arbeitnehmer hat vor allem Bedeutung im Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Bildungswesen, da sich die Kirchen in diesen Bereichen (u.a. über ihre beiden großen Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas) in großem Umfang als Träger engagieren. Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände beschäftigten im Jahr 2012 insgesamt 1,3 Millionen Arbeitnehmer (1,05 Mio. davon als hauptamtliche Mitarbeiter in Diakonie und Caritas⁸, dazu kommen noch Auszubildende, FSJ-Leistende und Praktikanten etc. sowie die Angestellten und Kirchenbeamten der „verfassten Kirche“). Sie bilden zusammen den viertgrößten Arbeitgeber Deutschlands, nach den Betrieben der Metall- und Elektroindustrie, dem öffentlichen Dienst und dem Einzelhandel. Der Anteil an geweihtem Personal liegt bei unter fünf Prozent.⁹ 60 Prozent aller Arbeitsplätze im sozialen Sektor werden von den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden gestellt.¹⁰ Angesichts dieser Zahlen ist deutlich, dass diese als Arbeitgeber nicht nur den Arbeitsmarkt der sozialen Berufe dominieren, sondern dass darüber hinaus das Beschäftigungsvolumen der Wohlfahrtspflege für die gesamte Volkswirtschaft von größter Bedeutung ist. Benachteiligungen, die hier festzustellen sind, wiegen daher besonders schwer.

Individuelles Arbeitsrecht

Konfessionsfreie und andersgläubige Arbeitnehmerinnen in der Bundesrepublik Deutschland haben in diesem weiten Beschäftigungssektor nicht die gleichen Rechte wie die Angehörigen der christlichen Kirchen. Benachteiligt werden konfessionsfreie und

8 Zahlen aus: Diakonie Einrichtungsstatistik 2012, Caritas Einrichtungsstatistik 2012

9 Eva Müller: Gott hat hohe Nebenkosten – Wer wirklich für die Kirchen zahlt, Kiepenheuer & Witsch, Köln 2013

10 Dr. Anna Stefaniak: Kirchliche Arbeitgeber – angekommen in der Normalität von Markt und Wettbewerb, Informationspapier für Politik und Presse im Auftrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di 2011

andersgläubige Arbeitnehmerinnen dadurch, dass ihnen die kirchlichen Einrichtungen nicht die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Arbeitsplätzen („Jobchancen“) zubilligen wie den Angehörigen der eigenen Religionsgemeinschaft. Es ist hier bisher rechtlich möglich, konfessionsfreie und andersgläubige Arbeitnehmer von der Bewerbung auszuschließen bzw. Beschäftigten nach einem Kirchenaustritt oder auch nur bei einem aus kirchlicher Sicht unbotmäßigen Lebenswandel zu kündigen.

Von dieser Benachteiligung sind Beschäftigte in diversen Berufsfeldern betroffen, die für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft tätig sein wollen – oder müssen: Denn in vielen Landstrichen haben kirchliche Träger durch ihre entschlossene Expansionsstrategie Quasi-Monopole ausgebildet. Die Palette betroffener Berufsgrup-

Gesetzliche Grundlagen

Das gesetzliche Fundament für diese Benachteiligungen bildet das kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht, das auf den Bestimmungen von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit dem in das Grundgesetz übernommenen Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 fußt. Es ermöglicht den Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, von allen Mitarbeitern die Übereinstimmung mit den kirchlichen Glaubens- und Moralvorstellungen, einschließlich einer Mitgliedschaft, zu verlangen. Selbst in ihrem Privatleben können kirchlich Beschäftigte verpflichtet sein, sich an den Moralvorstellungen ihres „Dienstgebers“ auszurichten.

Daneben bildet auch die Ausnahmeregelung in § 9 *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz* eine rechtliche Grundlage für den Ausschluss von Arbeitnehmern, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.

pen reicht von Reinigungspersonal über Pflegekräfte bis zu Ärztinnen, umfasst aber auch Verwaltungsberufe, Sozialarbeiter, Lehrerinnen, Beraterinnen und Fundraiser.¹¹

Diese Benachteiligung konfessionsfreier und andersgläubiger Arbeitnehmerinnen ist aus zwei Gründen besonders kritikwürdig:

- zum einen, weil die Finanzierung der kirchlichen Einrichtungen zu 80 bis 95 Prozent – nicht selten auch vollständig – aus öffentlichen Mitteln bzw. den Mitteln der Gesamtheit aller Beitragszahler und durch Nutzungsentgelte (Kita-Gebühren, Pflegekostenzuzahlungen etc.) erfolgt und eben nicht aus Eigenmitteln der Kirchen. So fließt z.B. in die bundesweit rund 500 Kliniken in katholischer Trägerschaft praktisch kein Geld aus den Kirchensteuern.
- zum anderen, weil der Ausschluss von Beschäftigten weit über die Grenzen eines *legitimen Tendenzschutzes* hinausgeht, da die derzeit geltenden Regelungen auch Beschäftigungsverhältnisse erfassen, die nicht *verkündigungsnah* sind, wie beispielsweise die von Chirurgen, Technikern, Pflege- oder Reinigungspersonal.



Kirsten Bothmer-Rychter, Diplom-Oecotrophologin, heute als Lehrerin tätig (Syke)

» Ich finde es untragbar, aus beruflichen Gründen zur Mitgliedschaft in einer Kirche gezwungen zu sein.«

¹¹ Axel Redmer (Hrsg.): Katholisch operieren, evangelisch Fenster putzen? Das kirchliche Arbeitsrecht auf dem Prüfstand. Laukhard-Predigt 2012 von Ingrid Matthäus-Maier

So mag es ein durchaus berechtigtes Interesse sein, dass wichtige Schlüsselpositionen in kirchlichen Einrichtungen (wie etwa die Geschäftsführung oder die Seelsorge) von Personen besetzt sind, die der Trägerorganisation als Mitglied angehören. Ähnliches gilt auch für andere Branchen, wie z.B. für Parteien, parteinahe Institutionen wie Stiftungen oder parteipolitisch geprägte Medien. Kein legitimes Interesse ist es jedoch, dies auch von Beschäftigten in Arbeitsbereichen zu verlangen, die keinen wirklichen „Verkündigungsauftrag“ bzw. kein erkennbar religiöses Profil haben.

Kollektives Arbeitsrecht

Arbeitnehmerinnen in Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft haben in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmerinnen. Aufgrund ihrer Sonderrechte wählen die Kirchen schon eine eigene Begrifflichkeit: Sie verstehen sich als „Dienstgeber“ einer „christlichen Dienstgemeinschaft“, ihre Beschäftigten bezeichnen sie als „Dienstnehmer“. Benachteiligt sind diese Beschäftigten dadurch, dass die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze in kirchlichen Einrichtungen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Anstelle von Betriebs- oder Personalräten sollen Mitarbeitervertretungen die Rechte der Beschäftigten sichern, deren Einrichtung freiwillig ist und die dem von den Kirchen selbst erlassenen Satzungsrecht unterliegen. Neben dieser Einschränkung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts gilt auch das allgemeine Streikrecht in den „Dienstgemeinschaften“ der kirchlichen Einrichtungen nicht.

Als Arbeitgeber haben die christlichen Institutionen zudem den materiellen Vorteil geringerer Vertretungsaufwendungen und innerbetrieblicher Kosten gegenüber anderen, weltanschaulich neutralen sozialen Dienstleistungsbetrieben. Diese Schlechterstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern betrifft freilich vor allem Be-

kenntnisangehörige und erzeugt keine Diskriminierung nichtreligiöser Menschen – jedenfalls sofern Letztere frei sind, einen nichtreligiösen oder konfessionsneutralen Arbeitgeber zu finden, und sich nicht durch die marktbeherrschende Stellung kirchlicher Träger zum Kircheneintritt bzw. Verbleib in einer Religionsgemeinschaft gezwungen sehen, um einen Arbeitsplatz zu finden. Leider ist gerade dies in Deutschland nicht selten der Fall.

Monopolstellung kirchlicher Einrichtungen

Kirchliche Arbeitgeber haben eine marktbeherrschende Position im sozialen Sektor; diese gilt sowohl für das Dienstleistungsangebot als auch für die Arbeitsplätze. Vor allem in den Bereichen Kranken- und Altenpflege, Kinderbetreuung, soziale Beratung und Betreuung sowie bei der Aus- und Weiterbildung dominieren Caritas und Diakonie das Arbeitsplatz- wie das Leistungsangebot. Im ländlichen Raum besitzen sie häufig eine Monopolstellung.¹²

Obwohl sich die kirchlichen Wohlfahrtsverbände fast ausschließlich aus Mitteln des Sozialstaates und den Entgelten der Leistungsempfänger finanzieren, sind Arbeitnehmerinnen in den entsprechenden Berufsfeldern gezwungen, Mitglied in einer der Kirchen zu sein bzw. zu bleiben, auch wenn sie ihnen gar nicht nahestehen und die Glaubensinhalte mit ihren eigenen Überzeugungen nicht übereinstimmen.

¹² Dr. Anna Stefaniak: Kirchliche Arbeitgeber – angekommen in der Normalität von Markt und Wettbewerb, Informationspapier für Politik und Presse im Auftrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di 2011

In manchen Regionen Deutschlands ist schon der Zugang zu sozialen Berufen – wie im pädagogischen oder pflegerischen Bereich – durch (Quasi-)Monopolstellungen für kirchliche Hochschulen, Fachakademien, Fachschulen etc. stark reguliert. Teilweise ist so eine formelle Kirchenmitgliedschaft zur Voraussetzung geworden, um überhaupt im sozialen Sektor beruflich tätig werden zu können. Die Privatisierung staatlicher Trägerschaften der Ausbildungsstätten zugunsten kirchlicher Träger ist daher immer als faktische Diskriminierung nichtreligiöser Bürger zu sehen.



Was tun?

Begrenzung der Sonderstellung des kirchlichen Arbeitsrechts auf den im engsten Sinne verkündigungsnahe Bereich.

Streichung aller darüber hinausgehenden Sonderregelungen jenseits des legitimen Tendenzschutzes, die zur Diskriminierung von nichtreligiösen Beschäftigten führen.



4. In Kindertagesstätten

Dominanz kirchlicher Trägerschaften

Nichtreligiöse und konfessionsfreie Eltern sind in einigen Regionen durch die fast flächendeckende Präsenz von Kindertagesstätten (Kitas) in kirchlicher bzw. christlicher Trägerschaft im Recht auf eine religionsfreie, humanistische Erziehung ihrer Kinder eingeschränkt.

Verursacher dieser Situation sind die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt- und Gemeinderäte beschließen über die Trägerschaften auch von privaten Trägern. Die Jugendämter wählen oft bereits im Vorfeld interessierte und geeignete Organisationen aus bzw. führen Ausschreibungen durch. Grundsätzlich gibt es zwar nichts dagegen einzuwenden, dass sich auch kirchliche Einrichtungen als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen betätigen. Problematisch wird dies jedoch dann, wenn auch für nichtreligiöse Eltern nur kirchliche Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

Es ist nichtreligiösen Eltern grundsätzlich nicht zuzumuten, die mit einem bestimmten religiösen pädagogischen Profil einer Einrichtung verbundene Erziehung mangels Alternativen in Kauf nehmen zu müssen, z.B. da es an Einrichtungen mit einem weltlich-humanistisch geprägten pädagogischen Profil fehlt. Nur die wenigsten nichtreligiösen Eltern werden bewusst eine Entscheidung für eine kirchliche Kindertagesstätte treffen, von denen die Kirchen regelmäßig sagen, sie seien „Orte der Mission“. Der größte Teil konfessionsfreier und nichtreligiöser Eltern dürfte eher eine Kinderbetreuung wünschen, die ihren eigenen Lebensauffassungen entspricht.

Religiöse Erziehungsziele in den frühkindlichen Bildungsplänen

Die pädagogischen Ziele der Kindertagesstätten werden in Bildungsplänen gesetzt, die von den Bundesländern gestaltet werden. In diesen Plänen, die für alle Kitas im Bundesland gelten und in der Regel gesetzlich verankert sind, wird oftmals der religiösen Erziehung ein hoher Stellenwert eingeräumt, während nichtreligiös definierte Bildungsziele nur selten erwähnt werden. Auf diesem Weg können Gottesdienstbesuche, religiöse Feierlichkeiten oder Bildungsinhalte ihren Weg auch in Kitas finden, die von den Kommunen oder von neutralen privaten Trägern getragen werden.

Derartige Phänomene finden sich nicht etwa nur in den westlichen Bundesländern. So wird im sächsischen Bildungsplan – also in einem Bundesland, in dem Christen eine Minderheit in der Bevölkerung bilden – der evangelischen Kirche auf mehreren Seiten die Gelegenheit gegeben, ihre Vorstellung von „religiöser Grunderfahrung und Wertentwicklung“ darzustellen. Sie kann sich dabei auf die Verankerung dieser Ziele im Bildungsplan selbst stützen. An dem Text fällt auf, dass er die gesamte Wertebildung der Kinder religiös vereinnahmt. Eine anders begründete Wertebildung wird dort nicht gekannt. Wie wenig die dort ausgebreiteten Vorstellungen allerdings mit dem humanistischen Ideal einer selbstbestimmten, auf eigenem Nachdenken beruhenden Wertebildung zu tun haben, wird an vielen Formulierungen deutlich. So bräuchte die christliche Wertebildung „eine übergeordnete Autorität ins Spiel, die die unverrückbare Geltung dieser Werte verbürgt“.

Auch an anderer Stelle ist von einer „höchsten Instanz“ die Rede, die das gute Miteinander wolle. Besonders problematisch ist hier auch, dass es als Aufgabe aller in den Kitas tätigen Erzieher definiert wird, sich selbst permanent der eigenen religiösen und spirituellen Überzeugungen zu vergewissern. Dies kulminiert in der Leitfrage des pädagogischen Handelns: „Was kann ich den Kindern authentisch von meiner eigenen Religiosität zeigen?“. Nach alledem kann es nicht mehr verwundern, dass am Ende des sächsischen Bildungsplanes – spärlich mit einer Geschichte um einen „Engel“ kaschiert – zur Mission aufgerufen wird.¹³

? Was tun?

Gewährleistung einer ausreichenden Trägervielfalt durch die Kommunen.

Flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten mit weltlich-humanistischem pädagogischem Profil.



Rowena Voß, Restaurantfachfrau (Glotttartal)

» Wir sind eine nicht-religiöse Familie. Für meine Kinder erwarte ich vom Staat, dass ausreichend humanistische Betreuungs- und Bildungsangebote gewährleistet sind. Leider fehlt es in Kita und Schule oft an Alternativen zu den kirchlichen Angeboten. Das sollte sich in Zukunft ändern.«

¹³ Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.), Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfadens für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie der Tagespflege, Verlag das netz, Berlin und Weimar 2011, insbes. S. 177-187. Die Autoren danken Staatsminister a.D. Rolf Schwanitz für den Hinweis.



5. In den Schulen

Bildung steht im Zentrum humanistischen Denkens und Handelns. Selbstbestimmung, Neugier und die Idee von Freiheit in sozialer Verantwortung prägen die humanistische Bildung. Die Bildungsinstitutionen sind daher von besonderer Bedeutung für humanistisch denkende Menschen, allen voran das öffentliche Schulwesen und die Universitäten. Doch auch hier finden sich erhebliche Benachteiligungen konfessionsfreier und nichtreligiöser Menschen gegenüber den Angehörigen von Religionsgemeinschaften.

Wertebildender Unterricht in Schulen

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“ – dies legt Artikel 7 des Grundgesetzes fest. Wertebildende und Orientierung bietende Alternativen für Schüler ohne religiöses Bekenntnis, die als voll gleichberechtigte Alternative zu den Religionsunterricht-

Bildung ist Ländersache

Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung. Im Bildungswesen umfasst dies den Schul- und Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die allgemeine Weiterbildung. Die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder und in den Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schul- und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung

ten angeboten werden, sind jedoch in vielen Bundesländern nicht vorhanden. Während es katholischen, evangelischen oder islamischen Religionsunterricht generell ab der ersten Klassenstufe gibt, werden Eltern und Schülerinnen, die Interesse an Alternativfächern haben, in unterschiedlicher Hinsicht benachteiligt.

Unzureichende Gleichstellung: Wertebildende Alternativen zu den Religionsunterrichten – sofern überhaupt vorhanden – gibt es häufig erst ab höheren Klassenstufen, so etwa in Niedersachsen das Fach „Werte und Normen“ und in Brandenburg das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“, jeweils ab Klassenstufe 5. In acht der 16 Bundesländer besitzen die religiös-weltanschaulich neutralen Unterrichtsfächer nur den Status eines Ersatzfaches. Aufgrund dessen fehlt es Fächern wie „Ethik oder Praktische Philosophie“ regelmäßig an einer gleichberechtigten Ausstattung, die für eine selbstständige Alternative wichtig ist, und zwar in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht.



Fallbeispiel

Anna Ignatius, Mutter dreier Söhne, führt seit 2007 einen Rechtsstreit mit dem Land Baden-Württemberg. Sie hat nach der Einschulung ihres ältesten Sohnes in einer Schule in Freiburg i. Br. die Einrichtung eines Alternativfachs zum Religionsunterricht verlangt – und wartet bis heute darauf. Derzeit (Juli 2015) ist eine Beschwerde gegen die ablehnenden Urteile der Vorinstanzen beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Keine Zulassung von bekenntnisgeprägten nichtreligiösen Fächern: Dem im Jahr 1982 in Berlin (wieder) eingeführten und seit dem Schuljahr 2007/2008 auch in Brandenburg zugelassenen Schulfach „Humanistische Lebenskunde“¹⁴ verweigerte das Bildungsministerium Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006 die Genehmigung. Die Einführung von islamischem und alevitischem Religionsunterricht hatte das Land hingegen ermöglicht und teilweise sogar aktiv vorangetrieben. Ein Beispiel für eine diskriminierungsfreie und aus humanistischer Perspektive zu befürwortende Lösung bietet hingegen das Land Berlin. Hier ist das Schulfach „Humanistische Lebenskunde“ schon seit Jahrzehnten als freiwilliges Schulfach neben den verschiedenen Religionsunterrichten zugelassen und wird von derzeit (Stand 2015) rund 56.000 Schülerinnen besucht. Zusätzlich gibt es in den Klassenstufen 7 bis 10 einen allgemeinverbindlichen, integrativen Ethikunterricht („Berliner Modell“).



Was tun?

Zulassung und Einführung des Unterrichtsfaches Humanistische Lebenskunde ab Klassenstufe 1 an allen öffentlichen Schulen, analog zu den Religionsunterrichten.

Einführung eines integrativen Ethikunterrichts nach dem „Berliner Modell“.

¹⁴ „Humanistische Lebenskunde“ ist ein in Berlin, Brandenburg und Bayern anerkanntes Schulfach, das eine weltlich-humanistische Alternative zu den Religionsunterrichten bietet. In Berlin und Brandenburg besuchen derzeit rund 60.000 Schüler „Humanistische Lebenskunde“.

„Gottesfurcht“ als Bildungsziel

In Baden-Württemberg, Bayern, NRW, Rheinland-Pfalz und im Saarland werden „Ehrfurcht vor Gott“ oder „Gottesfurcht“ in den Schulgesetzen als oberste Bildungsziele genannt. Diese gesetzlichen Vorgaben stehen im Gegensatz zum Modell eines weltanschaulich neutralen Staates und werden in der politischen und juristischen Praxis regelmäßig dazu verwendet, die Privilegierung des Anspruchs auf Religionsunterricht gegenüber dem Anspruch auf ein nichtreligiöses Alternativfach zu begründen.

Fallbeispiel

Solche normativen Formulierungen werden mitunter benutzt, um „missliebige Entwicklungen“ im Schulwesen zu verhindern. So wurde z.B. in Bayern anlässlich eines Schulgründungsantrages von Humanisten seitens der Landesregierung vorgebracht, diese könnten nicht Schulträger sein, weil sie die Umsetzung des Bildungszieles „Ehrfurcht vor Gott“ nicht garantieren können. Atheismus sei aus bayerischen Schulen fernzuhalten – dies ergäbe sich aus den normativen Grundlagen der Landesverfassung. Der Antrag auf die Genehmigung der geplanten reformpädagogischen Schule wurde abgelehnt. Es gelang erst nach einem vierjährigen Rechtsstreit, der bis zum Bundesverwaltungsgericht geführt wurde, die Genehmigung als humanistische Weltanschauungsschule zu erlangen. Mittlerweile erfreut sich die Schule seit nunmehr sieben Jahren (Juli 2015) großer Beliebtheit.

Erfahren Sie mehr über die Schule: www.humanistische-schule.de



Was tun?

Weltanschaulich neutrale bzw. gleichberechtigte Formulierung der Wertebezüge in Verfassungen, Schulgesetzen und Lehrplänen.

Evolution als Unterrichtsthema: Fehlanzeige

Religiöse Schöpfungsmythen sind aufgrund der historischen Entwicklung der menschlichen Kultur tief in unserer Gesellschaft verwurzelt und spiegeln sich in Erzählungen, Filmen und auch in der Musik wider. In den Schulen werden diese bis heute vermittelt, insbesondere durch die ab Klassenstufe 1 angebotenen Religionsunterrichte. Von dort leiten sie zu kreationistischen Vorstellungen* vom Ursprung der Welt hin.

Was ist „Kreationismus“?

Als „kreationistisch“ werden Lehren bezeichnet, die eine göttliche Schöpfung von Lebewesen oder eine übernatürliche Einflussnahme auf die Entwicklung der Arten behaupten. Sie bestreiten damit die umfangreichen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Biologie, Archäologie und Geologie sowie anderer Disziplinen, die die Grundlage der modernen Evolutionstheorie bilden.

Die Evolutionslehre beschreibt den Entwicklungsprozess allen Lebens einschließlich der Menschen. Sie ist wissenschaftlich unumstritten. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung findet sie nur in höheren Klassenstufen und für wenige Stunden im Stundenplan Platz.



Ulrike von Chossy, leitende Pädagogin (Nürnberg)

» Wenn die Rechte von religionsfreien Menschen ernst genommen werden, hat Ehrfurcht vor Gott als übergeordneter Bildungsauftrag in den Lehrplänen für öffentliche Schulen nichts zu suchen.«

Aus nichtreligiöser Sicht wäre es für die Bildung der Schülerinnen jedoch von großer Bedeutung, dass diese wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse schon frühzeitig vermittelt werden. Denn sonst erscheinen den Schülern die religiösen Schöpfungsmythen als einzig vorstellbare Erklärungen vom Ursprung der Welt und der Entwicklung des Lebens.¹⁵

? Was tun?

Pädagogische Verankerung von Grundlagen der Evolutionstheorie bzw. zentraler Erkenntnisse über die Evolution ab der Grundschule.

Staatliche Konfessionsschulen

In Nordrhein-Westfalen und Teilen von Niedersachsen gibt es staatlich betriebene Schulen, die Schüler und Lehrkräfte nach ihrem Bekenntnis auswählen dürfen. Im Schuljahr 2014/2015 befanden sich unter den insgesamt 2.891 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 876 katholische und 73 evangelische Bekenntnisschulen. Jede dritte staatliche Grundschule wurde also von den Kirchen betrieben. In 75 Städten und Gemeinden gibt es keine Alternative

¹⁵ Projekt Evokids – Evolution an die Grundschulen (www.evokids.de); sowie: „Die größte Entdeckung der Welt“, Bericht auf www.diesseits.de/node/4290

zu diesen staatlich-kirchlichen Bekenntnisschulen. In vielen Regionen sehen sich Eltern gezwungen, ihre Kinder eine katholische oder evangelische Bekenntnisschule besuchen zu lassen, wenn sie nicht unverhältnismäßig lange Schulwege in Kauf nehmen wollen.

Die Forderungen, diesen Sonderweg der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durch die Umwandlung aller Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen zu beenden, wurden bislang von der Politik ignoriert.



Was tun?

Umwandlung der staatlichen Bekenntnisschulen in reguläre Gemeinschaftsschulen; alternativ: Umwandlung von christlichen staatlichen Bekenntnisschulen in weltliche Schulen in humanistischer Trägerschaft nach Anteil an der Bevölkerung.

Kruzifixe in Schulen

Das Bundesverfassungsgericht stellte zwar am 16. Mai 1995 im sogenannten Kruzifix-Beschluss fest, dass die Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz verstößt („Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“). Trotzdem ist in bayerischen Schulen die Anbringung von Kruzifixen/Kreuzen immer noch der Regelfall; in Grundschulen sind sie nach wie vor gesetzlich vorgeschrieben.¹⁶

¹⁶ Artikel 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000 schreibt vor: „Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht.“

Die „Schul-Kreuze“ können zwar auf Beschwerden bzw. Klagen der Eltern bzw. Schülerinnen in Einzelfällen abgehängt werden. In einem solchen Fall gehen die antragstellenden Eltern jedoch das Risiko ein, öffentlich persönlich angegriffen zu werden, ja sogar eine „Hexenjagd“ auszulösen, die bis zu handfesten Bedrohungen durch christliche Fundamentalisten führen kann.

Erst 2010 musste ein Regensburger Vater diese Erfahrung machen, weil er gefordert hatte, das Kreuz im Klassenraum seines Sohnes zu entfernen, und dies an die Presse weitergegeben wurde.¹⁷ Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern aus Rücksicht auf ihre Kinder Abstand von ihrem Recht nehmen – was wohl auch das Kalkül des bayerischen Gesetzgebers war.

Die Entfernung von Schul-Kruzifixen bzw. -Kreuzen steht bayerischen Lehrkräften grundsätzlich nicht zu, wie das Verwaltungsgericht Augsburg im Jahr 2008 durch die Abweisung der Klage eines Lehrers deutlich machte.¹⁸

Die Präsenz von Glaubenssymbolen in öffentlichen Schulen ist auch in weiteren Bundesländern ein Problem. So werden z.B. in Niedersachsen in Schulen Kreuze aufgehängt, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Die Schulverwaltung argumentierte hier damit, dass es eben wegen des Fehlens einer Grundlage ja auch nicht verboten sei.



Was tun?

Entfernung aller religiösen Symbole aus den Schulen (ggf. bis auf Religionsunterricht); alternativ: Anbringen aller Symbole der in der Schülerschaft vertretenen Religionen und Weltanschauungen.

¹⁷ „Das Kreuz ist weg“, Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 16.11.2010

¹⁸ Az: Au 2 K 07.347



6. In den Hochschulen

Humanismus gehört zweifellos zu den großen Traditionslinien der europäischen Philosophie und Geistesgeschichte. Er kann aus der Entwicklung des modernen Europas nicht weggedacht werden. Humanistische Ideen und Philosophien waren und sind konstitutiv für unsere freiheitliche Gesellschaft, für die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Doch an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich dies selbst über 2.000 Jahre nach dem Tode der Gründer der großen hellenistischen Philosophenschulen – Stoa, Epikureismus und Skepsis – nur begrenzt wider.

Kein Platz für Forschung

Ein selbstbewusster Humanismus, der sich als vollwertiges Äquivalent zu den Religionen versteht, hat an den deutschen Universitäten bis heute keinen Platz. Er tritt allenfalls als ein seltenes Objekt der Philosophiegeschichtsschreibung oder am Rande von religionssoziologischen Analysen in Erscheinung. Fast 60 Hochschulen in Deutschland bieten dagegen Forschungs- und Lehreinrichtungen, die der akademischen Qualifikation in bekenntnisgeprägten Berufs- und Tätigkeitsfeldern dienen: Es sind die zahlreichen staatlichen Einrichtungen für katholische, evangelische, jüdische, islamische und alevitische Theologie und Religionspädagogik.

Völlig außen vor geblieben ist bei den Entwicklungen in der Hochschullandschaft die Tatsache, dass es in der Bundesrepublik nicht nur eine Pluralisierung der religiösen Bekenntnisse gegeben hat. Parallel dazu ist auch der Anteil der Menschen in der Bevölkerung gewachsen, die kein religiöses Bekenntnis teilen, sondern nichtreligiöse Lebensauffassungen mit humanistischer Prägung besitzen¹⁹

¹⁹ siehe Anhang I

und dementsprechende Angebote in Anspruch nehmen bzw. in Anspruch nehmen *würden*, wenn es denn welche bzw. genug gäbe.²⁰ Hochschuleinrichtungen, die sich der Erforschung und der Ausarbeitung des Humanismus als bedeutender weltanschaulicher Traditionslinie neben den Religionen auf akademischer Augenhöhe widmen können, fehlen jedoch. Angesichts einer sich weiter religiös und weltanschaulich wandelnden Gesellschaft kann der eingeleitete Entwicklungsprozess nicht mit der Etablierung der islamischen, jüdischen und alevitischen Theologien beendet sein. Denn es bleibt eine wachsende Zahl kirchenferner Bürgerinnen, die sich zu den weltanschaulichen Grundsätzen des weltlichen Humanismus bekennen, an der Finanzierung der Hochschulen beteiligt. Diese müssen somit ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ihren Bedarf an universitärer Forschung, Reflexion und Qualifikation zu decken.

Fehlende Begabtenförderung

Konfessionsfreie und nichtreligiöse Menschen stehen nicht nur bei der universitären Anbindung zur Qualifikation für bekenntnisgeprägte Berufs- und Tätigkeitsfelder schlecht da. Auch der Blick auf die Begabtenförderungswerke zeigt: Studierende, die kein Bekenntnis zum christlichen, jüdischen oder islamischen Glauben teilen, sind deutlich erkennbar im Nachteil gegenüber religiös orientierten Studentinnen. Denn vier konfessionell geprägte Begabtenförderungswerke können Stipendien aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vergeben: das jüdische *Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk*, das *Evangelische Studienwerk Villigst*, das katholische *Cusanuswerk* sowie das im Jahr 2014 eröffnete *Avicenna-Studienwerk* für muslimische Studierende.

²⁰ Allein in Berlin nehmen derzeit jährlich rund 300.000 Menschen die vielfältigen Dienstleistungen des Humanistischen Verbandes in Anspruch, u.a. in der freien Jugendarbeit, in Jugendfeiern, humanistischem Lebenskunde-Unterricht sowie in Form zahlreicher weiterer Sozial-, Kultur- und Bildungsdienstleistungen.

Zwar fördern alle 13 vom BMBF bezuschussten Begabtenförderungswerke insgesamt nur rund ein Prozent aller Studenten in Deutschland, doch die Summen zur Förderung von Jung-Akademikern sind trotzdem beachtlich. So vergab das BMBF im vergangenen Jahr fast 200 Millionen Euro an die insgesamt 13 Begabtenförderungswerke. Rund 9,4 Millionen Euro davon entfielen allein auf das bischöfliche Cusanuswerk.²¹ Die Zuschüsse an die vier konfessionellen Begabtenförderungswerke beliefen sich laut BMBF im Haushaltsjahr 2013 auf insgesamt 27,5 Millionen Euro. Rund 3.000 Studierende und Promovierende wurden zu diesem Zeitpunkt durch die vier Werke gefördert.

Ebenso wichtig wie die finanzielle Förderung ist aber auch die ideelle Förderung durch die Förderwerke, etwa mit Veranstaltungen, Seminaren und Bildungsreisen. So entstehen für Menschen mit religiösem Bekenntnis Netzwerke, die weit über das Studium hinausreichen und auch in der Berufswelt wirksam sind. Nichtreligiöse und humanistisch eingestellte Studierende haben solche Chancen bislang nicht – obwohl nichtreligiöse Steuerzahler durch ihre Leistungen ebenso zum Etat des BMBF beitragen wie andere Bürgerinnen auch.

Fortbestand von Konkordatslehrstühlen

Eine zahlenmäßig nicht stark hervorstechende, aber wegen ihrer Absurdität dennoch erwähnenswerte Benachteiligung konfessionsfreier und nichtreligiöser Menschen auf universitärer Ebene stellen die sogenannten Konkordatslehrstühle dar. Dabei handelt es sich um 21 Lehrstühle für Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie und Pädagogik an bayerischen Hochschulen außerhalb der theologischen Fakultäten. Bei diesen Lehrstühlen wird der katholi-

21 Jahresbericht des Cusanuswerkes

Theologische Fakultäten und Institute an deutschen Universitäten.



Konfessionsfreie Bevölkerung



† Fakultät, katholisch

† Institut, katholisch

† Hochschule/Institut in kirchlicher Trägerschaft

† Fakultät, evangelisch

† Institut, evangelisch

† Hochschule/Institut in kirchlicher Trägerschaft

⊕ islamische Theologie

★ alevitische Theologie

⊖ jüdische Theologie

schen Kirche ein Mitspracherecht bei der Besetzung eingeräumt. Nach außen, z.B. für die Studierenden, ist diese „Berufung von Bischofs Gnaden“ allerdings nicht erkennbar.

Das im Jahr 1924 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern abgeschlossene Bayerische Konkordat sieht vor, dass diese Lehrstühle nur mit Personen zu besetzen sind, gegen die „hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.“ Die jeweils zuständigen Bischöfe haben dadurch das Recht, Kandidaten abzulehnen, die nicht die Standpunkte der katholischen Kirche vertreten. Nichtreligiöse Bewerber werden somit von vornherein diskriminiert.

Am 31. Januar 2013 teilte die bayerische Bischofskonferenz zwar mit, auf die Ausübung dieses Rechts einstweilen verzichten zu wollen. Eine Sprecherin des bayerischen Wissenschaftsministeriums wies anschließend jedoch die Erwartung zurück, dass sich dies in einer Änderung der entsprechenden Regelung des Konkordates niederschlägt.²²



Alexander Rabe, Humanbiologe (Greifswald)

» Meine eigene Erfahrung zeigt, dass gerade parteinahe Stiftungen Bewerber aus den neuen Bundesländern mit einer offen humanistisch-atheistischen Lebensauffassung nicht sehr willkommen heißen. Umso wichtiger ist es, dass es ein humanistisches Begabtenförderwerk für Studierende ohne religiöse Überzeugungen gibt.«

22 Bericht von taz – die tageszeitung v. 24.03.2013

Möglich ist daher, dass die katholische Kirche bei passender Gelegenheit diese weiter bestehende Option wieder aufgreift.



Was tun?

Einrichtung von Lehrstühlen für Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus und Schaffung von universitären Ausbildungsgängen (etwa „Humanistische Studien“) zur Qualifikation von Berufstätigen für die praktische, weltanschaulich geprägte Arbeit.

Finanzierung eines humanistischen Begabtenförderwerks durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Umwandlung aller „Konkordatslehrstühle“ in reguläre Lehrstühle durch Aufhebung der entsprechenden Regelungen.



7. Im Gesundheitswesen

Konfessionsfreie und nichtreligiöse Bürgerinnen erhalten nicht in allen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitssystems den gleichen Umfang an Leistungen. Eng verbunden ist dies mit der starken Präsenz kirchlicher Träger in einigen Regionen Deutschlands, sodass diese Quasi-Monopole bei medizinischen Dienstleistungen aufgebaut haben.

Hier werden insbesondere Frauen durch Einschränkungen ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung benachteiligt, denn sie erhalten keine Dienstleistungen in den normalerweise zu 100 Prozent von der Allgemeinheit der Beitragszahler finanzierten Einrichtungen in katholischer Trägerschaft, die die Beendigung einer ungewollten Schwangerschaft beinhalten. Dies gilt selbst bei Notfällen und offenbar sogar bei Opfern von Vergewaltigungen.

Der Fall eines mutmaßlichen Vergewaltigungsopfers zum Jahreswechsel 2012/2013 hat bundesweit großes Aufsehen erregt. Eine 25-jährige Frau war im Dezember 2012 von zwei Kliniken in kirchlicher Trägerschaft abgewiesen worden, nachdem sie frühmorgens – vermutlich in der Nacht durch K.o.-Tropfen betäubt – auf einer Parkbank in der Stadt aufgewacht war. Wie im Januar 2013 bekannt wurde, verweigerten diese zwei Kliniken der katholischen Cellitinnen-Stiftung die von einer Notärztin erbetene Spurensicherung. Denn mit den für die Beweissicherung erforderlichen gynäkologischen Untersuchungen hätte ein Beratungsgespräch über eine mögliche Schwangerschaft und einen Abbruch sowie eine Verschreibung der „Pille danach“ erfolgen müssen. Obwohl die Notärztin die Beratung über die mögliche Schwangerschaft sowie die Verschreibung der „Pille danach“ bereits ausgeführt hatte, lehnten die Mitarbeiter der christlichen Kliniken die notwendige

Behandlung des traumatisierten Opfers hab, da sie andernfalls mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen hätten.

Es zeigte sich zwar im Nachhinein, dass die Ablehnung der Spurensicherung einer „missverstandenen“ kirchlichen Dienstauffassung entsprungen war. Dennoch wurde durch diesen Fall zweierlei klar: Zum einen, dass kirchliche Moralvorstellungen und die mit ihrer Missachtung verbundenen Sanktionen auch beim Personal zu erheblichen Verwirrungen führen, sodass das Risiko besteht, dass eine nötige Behandlung abgelehnt wird. Zum anderen wurde sichtbar, dass kirchliche Einrichtungen ihren Patienten quasi willkürlich Dienstleistungen – wie die Ausgabe der „Pille danach“ oder einen Schwangerschaftsabbruch – verweigern dürfen. Dies mag für gläubige Patientinnen im Sinne der katholischen Lehre kein Problem darstellen, jedoch machen diese lediglich einen kleinen Teil des gesamten Patientenaufkommens und auch der die Einrichtungen tragenden Beitragszahler aus. Nichtreligiöse, konfessionsfreie und auch andersgläubige Patientinnen erhalten dort nicht den gleichen Leistungsumfang wie in Kliniken, die sich in öffentlicher oder neutraler privater Trägerschaft befinden. Bei Notfällen und in Notlagen können die Auswirkungen dieses eigenwilligen Zustandes für die betroffene Person katastrophal sein.



Was tun?

Verlässliche Gewährleistung des erforderlichen Leistungsumfangs in allen Kliniken ohne religiös motivierte Einschränkungen.

Alternativ: deutliche Verringerung der Zahl von Kliniken in christlicher Trägerschaft.

Krankenhausseelsorge

Konfessionsfreie und nichtreligiöse Patienten haben in der Regel keine Möglichkeit, in psychologisch und emotional schwierigen Phasen, etwa aufgrund schwerer Krankheit oder anderer Krisen, eine auf ihre lebensweltlichen Überzeugungen und spirituellen Bedürfnisse spezialisierte seelsorgerische Betreuung²³ zu erhalten.

Psychologische Dienste gehören zwar zum Standard fast aller medizinischen Einrichtungen in Deutschland und bieten insofern auch eine grundlegende Hilfe im Umgang mit Ängsten, Krisensituationen, akuten Belastungen oder etwa einem konkret absehbaren Lebensende. Sie richten sich an alle Patienten. Mit diesem Angebot sind die Bedürfnisse humanistisch eingestellter Menschen aber nicht „erledigt“ – Humanismus ist schließlich keine Krankheit oder Verstimmung, die psychologisch „therapiert“ werden muss. Für eine angemessene Unterstützung ist eine Qualifikation für die spezifisch weltlich-humanistisch geprägten Lebensauffassungen und auch ein authentisches Gegenüber unerlässlich. Gespräche über Sinnfragen und Bedürfnisse nach Halt und Orientierung, wie sie in Grenzsituationen aufkommen können, erfordern Vertrauen und Übereinstimmung. Dies können nur Beraterinnen mit einer weltanschaulich profilierten Qualifikation und einem entsprechenden persönlichen Hintergrund bieten.

Patienten mit christlichem Glauben genießen hier bis heute eine komfortablere Lage. Denn in nahezu allen deutschen Krankenhäusern gibt es in der Krankenhausseelsorge tätige Pfarrerinnen oder Diakone. Deren Zahl beläuft sich bundesweit auf einige Tausend. Allein in Bayern waren im Jahr 2015 mehr als 300 Pfarrer sowie

23 Wir sind uns der Problematik des Begriffs „Seelsorge“ im humanistischen Kontext bewusst. Er hat unter Humanisten und Konfessionsfreien sowohl Befürworter wie auch Gegnerinnen. Wir verwenden ihn hier, weil er allgemein verständlich zum Ausdruck bringt, worum es an dieser Stelle geht.

zahlreiche Ehrenamtliche im Dienst der evangelischen Krankenhauseelsorge tätig. Als Richtzahl innerhalb der evangelischen Krankenhauseelsorge gilt z.B. in Rheinland-Pfalz derzeit eine Pfarrstelle auf 800 Betten.²⁴ Diese Krankenhauseelsorger sind in der Regel Pfarrer mit einer entsprechenden Zusatzausbildung. Die Krankenhauseelsorge ist als sogenannte *Res mixta* („vermischte Sache“, d.h. als gemeinsame Angelegenheit von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat) durch das Grundgesetz garantiert. Die Breite der Finanzierungsmodelle reicht hier von „der Finanzierung ganzer Stellen über Teilfinanzierung, Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern und keinerlei Refinanzierung“. Auch bei privaten und kommunalen Krankenhausträgern gibt es Kostenbeteiligungen.²⁵ Für humanistische Berater gibt es jedoch keinerlei derartige Zuwendungen.

Klinische Ethikkonzile

In klinischen Ethikkonzilen wird über ethisch relevante Fragen bei therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen entschieden. Sie werden insbesondere auch bei Behandlungsabbrüchen und bei der Ausdeutung von Patientenverfügungen in unklaren Fällen tätig. In bestimmten Fällen sind sie auch gesetzlich gefordert.

Regelmäßig gehören ihnen die Krankenhauseelsorger an, die nicht selten im Klinikalltag als „Allround-Experten“ für ethische Fragen wahrgenommen werden. Hier wäre mehr Pluralität angebracht, nicht zuletzt, wenn der Patient, um den es geht, gar keiner Religion anhängt.

²⁴ Seelsorgefelder, Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode, LS 2012 Drs. 18 der Evangelischen Kirche im Rheinland

²⁵ ebd.

Für nichtreligiöse Menschen ist es nicht unbedingt wünschenswert, dass in solchen Situationen eine Pfarrerin über ihre Behandlung oder deren Abbruch mitentscheidet. Mindestens in diesen Fällen sollte nach einer humanistischen Alternative gesucht und diese Expertise mit einbezogen werden. Dies ist jedoch bisher nur sehr selten der Fall.



Was tun?

Gleichberechtigte Einbeziehung weltlich-humanistischer Beraterinnen in der Krankenhausseelsorge und bei Ethik-konzilen.

Refinanzierung der humanistischen Krankenhausseelsorge analog zur kirchlichen Krankenhausseelsorge.



8. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und anderen Medien

Das Fernsehen ist laut den Ergebnissen der *ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation* von 2010 das reichweitenstärkste Medium in Deutschland, gefolgt vom Hörfunk und den Tageszeitungen. Auf die Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Sender entfielen im Jahr 2014 laut der *Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich* 45 Prozent der durchschnittlichen Fernsehnutzung.²⁶

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sind auch in unserem Zusammenhang von besonderer Relevanz: zum einen, weil sie sich durch die Gesamtheit der Gebührenzahler finanzieren, und zum anderen, weil das verfassungsrechtliche Gebot zur Gleichbehandlung des religiös gebundenen und des nicht religiös gebundenen Teils der Bevölkerung dort selbstverständlich ist – oder besser: sein sollte. Denn bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass dies bei weitem nicht der Fall ist.

Fehlende Vertretung in Rundfunk- und Programmbeiräten

Die Rundfunk- und Programmbeiräte spielen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine wichtige Rolle, wenn es um die Ausrichtung und Gewichtung der Inhalte geht. Gesetzlich sind sie in den Rundfunkstaatsverträgen der Bundesländer sowie des Bundes verankert und dienen als Kontrollinstanzen für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten.

Die Räte umfassen 25 bis 74 Sitze. Entsandt werden sie von Gremien und Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Zivil-

²⁶ KEK-Pressemitteilung zum 5. Konzentrationsbericht vom 10.02.2015

gesellschaft. Zu den Aufgaben eines Rundfunkrates gehört etwa im Fall des Südwestrundfunks (SWR), der nach Mitarbeiterinnen und Einnahmen zweitgrößten ARD-Sendeanstalt, „der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung“ zu tragen und darüber zu wachen, dass der Sender seine Aufgabe erfüllt. Hinzukommen in der Regel wichtige Personalentscheidungen für die Leitungsebene des Senders. So wird es z.B. nicht ohne Auswirkungen für den Bayerischen Rundfunk bleiben, dass mit dem Prälaten Dr. Lorenz Wolf, dem Leiter des Katholischen Büros Bayern, derzeit ein exponierter katholischer Geistlicher an der Spitze des dortigen Rundfunkrats steht.

In den Rundfunkbeiräten gibt es regelmäßig einen oder mehrere Sitze für Repräsentanten des Teils der Bevölkerung mit christlichem und jüdischem Bekenntnis sowie im Falle der ab 1. Januar 2016 geltenden Novellierung des ZDF-Rundfunkstaatsvertrages nun ebenfalls der muslimischen Konfession. Repräsentanten der nicht-religiösen Bürgerinnen wurden allerdings trotz entsprechenden Forderungen bislang keine Sitze in den Räten der Sendeanstalten eingeräumt. Ebenso erfolgte dies nicht in den Medienräten/-kommissionen der Länder, die die unabhängigen Aufsichtsgremien für den privaten Rundfunk bilden.

Privilegierung christlicher Verkündigungssendungen

Groß ist zudem das Portfolio kirchlicher Sendungen im TV und Hörfunk. Neben dem „Wort zum Sonntag“ und der Übertragung von Gottesdiensten findet sich allein im Programm des SWR ein bunter Strauß an Formaten: „Lichtblicke“, „Anstöße“, „Begegnungen“, „Morgengruß“, Morgen-, Abend-, Sonntagsgedanken, „Kreuz und Quer“ für junge Leute – die geistliche Begleitung für die Hörer ist reichhaltig.

Rechtsgrundlagen dafür finden sich ebenfalls in den Rundfunkstaatsverträgen. Dort heißt es: „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen“. Gleich- oder ähnlich lautende Formulierungen zu den sogenannten Verkündigungssendungen gibt es in den Rundfunkgesetzen der anderen Länder. Allein im September 2013 gab es beim Südwestrundfunk insgesamt 165 Sendungen, die in Verantwortung kircheneigener Redaktionen produziert wurden – und für die der SWR (bzw. der Gebührenzahler) sogar bezahlte: „Der SWR weist den Sprecherinnen und Sprechern eine bescheidene Aufwandsentschädigung an, mit der auch die Sende- und Onlinerechte für die Texte abgegolten sind“, so SWR-Unternehmenssprecher Wolfgang Utz auf Anfrage des Magazins *diesseits* im Jahr 2014.

Eine ähnliche Situation findet sich bei den weiteren Sendeanstalten der ARD. Auch nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften genießen solche Senderechte für Verkündigungssendungen. Allerdings erhalten sie nur verschwindend kleine Sendefenster zu in der Regel unattraktiven Uhrzeiten – beim Bayerischen Rundfunk etwa eine knappe Viertelstunde in den frühen Morgenstunden des Sonntags, und dies auch nur alle paar Wochen.

Tendenziöse Redaktionspolitik

In den öffentlich-rechtlichen Sendern befassen sich zumeist eigene Redaktionen mit der Verwaltung der Verkündigungssendungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Bearbeitung religiös relevanter Nachrichten. Dabei ist in der Regel zu kritisieren, dass diese Redaktionen ihre Aufgaben nur selten darin sehen, neutral bzw. in einer journalistisch angemessen kritischen Form über die ganze Palette religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen in ihrem Sendegebiet zu berichten. Vielmehr erwecken diese Re-



Erwin Kress, Diplom-Physiker i.R.
(Menden)

» Das Wort zum Sonntag, zum Feiertag, Gottesdienst-Übertragungen, Berichte zur Erstkommunion und zur Konfirmation – in vielen Tageszeitungen und im Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgegenwärtig. Für Beiträge über die Ideen und den Lebensalltag von Menschen mit nicht-religiöser Weltanschauung ist hingegen meistens ›leider kein Platz‹.«

daktionen nicht selten den Eindruck, als „Kirchenfunk“ eine journalistische Außenstelle der Kirchen zu sein. Hinzukommt, dass das beschäftigte Personal üblicherweise – z.B. durch eine entsprechende theologische Ausbildung – eine kirchliche Vorprägung aufweist. Der Bayerische Rundfunk etwa macht auf dem Web-Auftritt seiner Redaktion „Religion und Kirche“ ausdrücklich Werbung für den evangelischen Freiwilligendienst²⁷ und verbreitete einen werbenden Beitrag über die *Rummelsberger Brüder*²⁸ mitsamt dem ihnen zugehörigen Sozialkonzern mit über 5.000 Mitarbeitern. Als Kommentator der Weltläufte fungiert der Münchner Kardinal Marx, dessen Meinungen auch als Podcast zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Vermischung von Verkündigungssendungen und redaktionellen Beiträgen geht für den Hörer und Zuseher die Unterscheidbarkeit von rein interessegeleitetem oder gar werblichem Beitrag und seriösem journalistischem Format verloren. Dadurch und durch die tendenziöse Redaktionspolitik der Sender erhalten die Religionsgemeinschaften, und vor allem die Kirchen, eine enorme Privilegierung auf Kosten der Gesamtheit der Gebührenden.

²⁷ abgerufen am 04.05.2015

²⁸ ein evangelischer Orden

Insbesondere für nichtreligiöse, humanistisch eingestellte Hörerinnen und Zuseher ist es ein als Diskriminierung erfahrenes Ärgernis, für Kirchenwerbung zahlen zu müssen, eigene Anliegen aber in der journalistischen Praxis der Sender kaum repräsentiert zu sehen.

? Was tun?

Repräsentanz zumindest der öffentlich-rechtlich konstituierten Weltanschauungsgemeinschaften in den Rundfunkräten.

Bereitstellung von Sendezeit gemäß der jeweiligen weltanschaulichen Zusammensetzung der Gebührenzahler.

Umbau der öffentlich-rechtlichen Kirchenredaktionen zu plural besetzten Redaktionen für Religionen und Weltanschauungen.



Anja Stahl, Projektleiterin (Nordrhein-Westfalen)

» Mich stört, dass nicht-religiöse Menschen in der Öffentlichkeit quasi als nicht existent gelten und vor allem ethische Diskurse, ob in Medien oder Politik, meistens von religiösen Vertretern – insbesondere der christlichen Kirchen – dominiert werden.«

Steuernummer

Einkünfte aus nichtselbstständig

Angaben zum Arbeitslohn

6	Bruttoarbeitslohn	
7	Lohnsteuer	110
8	Solidaritätszuschlag	140
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	150
10	Nur bei konfessionsverschiedener Ehegatte Kirchensteuer für den Ehegatte	

Steuerbegünstigte (in Zeile 6 enthalten)

Bemessungsgru
lt. Nr. 29 der Lr
Maßgeber
lt. Nr. 30

Einkommensteuererkl Erklärung zur Fest Kirchensteuer auf

Steuernummer

An das Fin

Bei Wohn

16	Lohnsteuer	146
	Kirchensteuer Arbeitnehmer	148



nädigungen (Bitte Vertragsun

zugs-
u
16

ger Arbeitslohn
n der L

9. Die Kirchensteuer – Wurzel vielen Übels

Eine besondere Stellung bei der Benachteiligung nichtreligiöser und konfessionsfreier Bürgerinnen in Deutschland stellt der staatliche Einzug der Mitgliedsbeiträge religiöser Gemeinschaften (Kirchen- bzw. Kultussteuer) dar. Dieser existiert nur in sehr wenigen Ländern weltweit. Eng verbunden mit der Kirchensteuer ist seit 1935 der Konfessionseintrag auf der Lohnsteuerkarte, den es seit Einführung des Kirchensteuereinzugs als staatlicher Aufgabe durch die nationalsozialistische Regierung gibt.

Nun ist der Umstand, dass bestimmte Gemeinschaften sich über steuerförmige Erhebungen finanzieren, nicht per se eine Diskriminierung der anderen. Diese ergibt sich aber durch die weiteren Maßnahmen, Notwendigkeiten und Voraussetzungen, die damit verbunden sind. Der staatliche Kirchensteuereinzug bricht gleich mit mehreren wichtigen Prinzipien der negativen Religionsfreiheit.

Zwangsoffenbarung des Bekenntnisses

Aufgrund des staatlichen Kirchensteuereinzugs und des entsprechenden Eintrags auf der Lohnsteuerkarte wird das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Bürgern gegenüber einer Vielzahl möglicher Stellen offengelegt. Es existiert somit in Deutschland eine weltweit beinahe einzigartige behördliche Registrierung der Konfessionszugehörigkeit der Bürger, die nicht grundlos auf das NS-Regime zurückgeht. Arbeitgeber, Finanzamt, Banken und andere Stellen können so leicht in Erfahrung bringen, ob und welcher Glaubensrichtung ihre Beschäftigten, Kunden und Klienten ggf. angehören.

Diskriminierung im Arbeitsrecht

Der Vermerk auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte ist ein zentraler Anker für die Benachteiligung und den Ausschluss nicht- bzw. andersgläubiger Arbeitnehmer. Dieser Vermerk erleichtert erheblich die Prüfung des „rechten Glaubens“ durch kirchliche Arbeitgeber im Vergleich zu einer Situation, in der etwa die Vorlage eines Taufscheins notwendig wäre. Außerdem wird der Kirchenaustritt oder ein Konfessionswechsel für jeden Arbeitgeber und die Beschäftigten in der Personalverwaltung sofort offenbar.

Beteiligung nichtreligiöser Arbeitgeber an der Kirchenfinanzierung

Nachdem die Kirchensteuer der Beschäftigten von deren Arbeitgebern errechnet und abgeführt werden muss, sind diese an der Beitreibung der Kirchenmittel unmittelbar beteiligt. Sie sind zudem mit den entsprechenden Verwaltungskosten belastet, ohne dafür von den Kirchen einen Ausgleich zu erhalten. Arbeitgeber sind somit die „Büttel der Kirchen“ – ob sie wollen oder nicht. Auch konfessionsfreie Handwerker und Mittelständler sind z.B. gezwungen, diese Arbeits- und Verwaltungsleistung für die Kirchen kostenfrei zu erbringen. Der Staat selbst stellt den Kirchen für seine Beitreibungsaufwände eine Entschädigung von 4 Prozent der Kirchensteuersumme in Rechnung. Dieser Prozentsatz stünde somit gerechterweise auch den Arbeitgebern für ihren Aufwand zu.

Bei einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts *YouGov* im Jahr 2014 gaben **nur 16 Prozent aller Befragten** an, das deutsche Kirchensteuermodell zu befürworten.

Kirchenaustritt nur vor Behörde möglich

Das System des staatlichen Kirchensteuer-einzuges für Religionsgemeinschaften, die dieses System nutzen, hat zudem zur Konsequenz, dass ein Austritt statt durch eine gewöhnliche Erklärung der Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber der betreffenden Religionsgemeinschaft (wie bei anderen Vereinen) nicht möglich ist. Stattdessen ist in Deutschland, anders als in der großen Mehrheit aller anderen Länder weltweit, für den Austritt ein Gang zu einer Behörde zwingend erforderlich, in der Regel das Standesamt, ein Notar oder das Amtsgericht des Wohnortes. Von dort aus wird die Änderung der amtlichen Steuerdaten veranlasst. Zudem werden bei einem Austritt regelmäßig Verwaltungsgebühren in Höhe zwischen 10 und 60 Euro (je nach Kommune bzw. Bundesland) bzw. Notarkosten fällig, die amtlicherseits dafür erhoben werden.

? Was tun?

Abschaffung des staatlichen Kirchensteuereinzugs.



Sarah Scherf, Doktorandin (Berlin)

» Ich bin zwar konfirmiert, habe aber eine absolut nichtreligiöse Lebensauffassung. Dass ich für den Austritt aus der Kirche zu Behörde gehen und sogar noch 30 Euro bezahlen muss, ist aus meiner Sicht ein echtes Unding.«



10. Seelsorge und ethische Qualifizierung in der Bundeswehr

Rund 180.000 aktive Soldaten tun derzeit in der Bundeswehr Dienst. Rund 40 Prozent der Soldaten – also rund 72.000 – sind konfessionsfrei, die Zahl andersgläubiger Soldaten beläuft sich auf einige weitere Tausend. Konfessionsfreie und nichtreligiöse Soldaten finden jedoch – anders als ihre gläubigen Kameraden – keine für sie angemessene seelische oder spirituelle Unterstützung.

Einseitige Militärseelsorge

Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter Aufsicht der Kirchen ausgeübt. Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof, der in keinem Dienstverhältnis zum Staat steht und allein eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält. Daneben sorgt der Staat für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.²⁹

„Die Militärseelsorge in der Bundeswehr ist der vom Staat gewünschte und unterstützte und von den Kirchen geleistete Beitrag zur Sicherung der freien religiösen Betätigung und der seelsorgerlichen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten“, so die *Zentrale Dienstvorschrift A-2600/1*. Das rechtliche Fundament bilden das in Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz geschützte Recht auf ungestörte Religionsausübung, Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung³⁰ sowie die Staatskirchenverträge mit der katholischen (Reichskonkordat von 1933) und der evangelischen (Staatskirchenvertrag und Gesetz über die Militärseelsorge von 1957) Kirche. Die Militärseelsorge ist für die seelsorgerische Betreuung al-

²⁹ aus: Verteidigungshaushalt 2014, Einzelplan 14 des Bundeshaushalts

³⁰ Artikel 141 WRV: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

ler aktiven Soldaten zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört die Durchführung von Militärgottesdiensten, regelmäßigen Sprechstunden, des *Lebenskundlichen Unterrichts*, von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Wallfahrten, Rüstzeiten sowie die Familienseelsorge. Militärseelsorger sind im In- wie Ausland tätig. Ihr religiöses Wirken wird vollständig vom Steuerzahler finanziert. Im Jahr 2007 wurden dafür rund 30 Millionen Euro aus dem Verteidigungshaushalt aufgewendet.³¹

Ursprünglich sollte für je 1.500 Soldaten ein Militärgeistlicher berufen werden.³² Im Jahr 2012 (damals befanden sich knapp 200.000 Bundeswehrsoldaten im Dienst) waren allerdings für 63.210 evangelische Soldaten 92 Militärgeistliche und für 46.435 katholische Soldaten 74 Militärgeistliche tätig³³, d.h. auf jeden Militärgeistlichen entfielen rund 660 Soldaten.

Fehlende Humanistische Berater

Humanistische Beraterinnen für den konfessionsfreien und nichtreligiösen Teil der Truppe gibt es, anders als in den Niederlanden und Belgien, bisher jedoch nicht. Die nichtreligiösen Soldaten werden ebenso wie andersgläubige Truppenangehörige „überkonfessionell“ von den Militärgeistlichen mitbetreut – ob die Soldaten dies wünschen oder nicht. Nach den vom Gesetzgeber vorgesehenen Schlüsseln (1 Seelsorger je 1.500 Soldaten) müssten eigentlich 48 beamtete Humanistische Berater für die konfessionsfreien Soldatinnen in der Bundeswehr tätig sein, nach dem tatsächlichen Verhältnis der Geistlichen zur Truppenstärke sogar über 100. Entsprechende Vorstöße des *Humanistischen Verbandes Deutschlands*,

31 Carsten Frerk, Violettbuch Kirchenfinanzen, Aschaffenburg: Alibri 2010, S. 165

32 Art. 3 Abs. 1 S. 2 Militärseelsorgevertrag

33 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Omid Nouripour, Memet Kilic, Agnes Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. des Deutschen Bundestages 17/9482)

die Diskriminierung nichtreligiöser Soldaten endlich zu beenden und zum Standard anderer NATO-Streitkräfte aufzuschließen, werden seit Jahren vom Bundesverteidigungsministerium abgelehnt.

„Lebenskundlicher Unterricht“

Lebenskundlicher Unterricht³⁴ stellt eine Maßnahme zur berufsethischen Qualifizierung für Soldaten in der Bundeswehr dar. Er findet im Umfang von einer Doppelstunde pro Monat statt. Dieser Unterricht wird allerdings ausschließlich von katholischen oder evangelischen Militärgeistlichen erteilt. Alle Soldaten, auch die nichtreligiösen oder andersgläubigen, sind grundsätzlich verpflichtet, an diesem Unterricht teilzunehmen. Ebenso wie in der allgemeinen seelsorgerischen Begleitung fehlt auch hier die Gleichbehandlung nichtreligiöser Soldaten, denen eine für sie adäquate ethische Reflexionsmöglichkeit vorenthalten wird.



Was tun?

Einstellung von 50 bis 100 Humanistischen Beraterinnen bei der Bundeswehr.

Weltanschauliche Öffnung des Lebenskundlichen Unterrichts, auch beim Lehrpersonal.

³⁴ nicht zu verwechseln mit dem Schulfach „Humanistische Lebenskunde“ an öffentlichen Schulen in Berlin und Brandenburg, siehe auch Fußnote 14



11. Weiteres

Neben den bereits angesprochenen Problemen gibt es noch eine Reihe von weiteren Punkten, an denen in Bezug auf Diskriminierung bzw. Privilegierung Anstoß genommen werden kann, und die im Folgenden kurz umrissen werden sollen.

Finanzielle Zuwendungen des Staates

Größere und intensivere Diskussionen gab es in den vergangenen Jahren um die staatlichen Zuwendungen an die beiden großen christlichen Kirchen, die außerhalb der kirchlichen Tätigkeiten als Träger der freien Wohlfahrtspflege erfolgen und oft mit den Begriffen „historische Staatsleistungen“ und „Zahlungen gemäß des Reichsdeputationshauptschlusses“ zusammengefasst werden. Im Mittelpunkt stehen hier staatliche Zahlungen, die auf Enteignungen kirchlicher Güter im Zuge der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgeführt werden und sich im Jahr 2014 auf rund 480 Millionen Euro beliefen.

Zu diesen Zahlungen formulierte schon die Weimarer Reichsverfassung von 1919 in Artikel 138 Abs. 1 die Vorgabe: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Am 16. April 2014 erklärte die Bundesregierung zu einer entsprechenden Kleinen Anfrage der Fraktion *DIE LINKE*: „Der Bund selbst ist nicht Schuldner der Staatsleistungen. Den Ländern als Träger der Staatsleistungen steht es dagegen frei, einvernehmlich mit den Kirchen die Staatsleistungen zu verändern und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Verfassungsrecht steht dieser Lösung nicht entgegen.“^{35 36}

Einzelne Bundesländer haben Zahlungen aus diesem Zusammenhang, wie z.B. auch die „Baulasten“ an kirchlichen Gebäuden³⁷, gegen Entschädigungszahlungen beendet. An der juristischen Legalität der verbleibenden Zahlungsverpflichtungen gibt es kaum Zweifel, an der moralischen Legitimität allerdings sehr wohl. Denn nach über 200 Jahren Entschädigungszahlungen dürfte wohl inzwischen ausreichende Kompensation geleistet worden sein.³⁸

Zunächst mag es naheliegen, dass auch konfessionsfreie und nicht-religiöse Menschen als Staatsbürger und somit „Begünstigte“ der Säkularisation an den jährlichen Entschädigungszahlungen beteiligt werden. Außerdem erhalten auch weltanschauliche Organisationen, wie einige Landesverbände des *Humanistischen Verbandes Deutschlands*, freireligiöse Gemeinden oder Organisationen wie der *Bund für Geistesfreiheit Bayern*, im Rahmen einer Gleichbehandlung mit den Kirchen analoge staatliche Zuwendungen, obwohl sie von den damaligen Enteignungen nicht betroffen waren (es gab sie damals noch gar nicht). Außerdem speisen sich die öffentlichen Haushalte zwar auch aus den Abgaben konfessionsfreier und nicht-religiöser Bürger, aber eben auch aus denen von Kirchenangehörigen. Unter dem Aspekt der Diskriminierung sind diese Zahlungen also schwer zu fassen; durchaus berechtigte Kritik kann sich freilich an der Pauschalität und Höhe der Zahlungen sowie an der Fragwürdigkeit ihrer historischen Begründung entzünden.

Allerdings wächst die Höhe der jährlichen Zahlungen der Länder an die beiden Kirchen trotz ihres stetigen Mitgliederschwunds kontinuierlich. Allein daraus ergibt sich das allgemeine Problem, dass eine immer größer werdende Gruppe kirchenferner und nichtreligiöser Bürgerinnen für derartige „Entschädigungszahlungen“ mit he-

35 Drs. 18/903 des Deutschen Bundestages, 24.03.2014

36 Drs. 18/1110 des Deutschen Bundestages, 09.04.2014

37 Das bedeutet, dass der Staat bzw. die Gemeinden für Ausstattung und Instandhaltung von Kirchenbauten aufkommen müssen.

rangezogen wird. Der Interessenkonflikt entsteht also auch hier dadurch, dass ein Teil aller Bürgerinnen an Zuwendungen für Institutionen beteiligt wird, denen sie nicht mehr angehören oder nie angehört haben, deren Werte und Überzeugungen sie nicht teilen und deren Angebote von ihnen nicht als sinnstiftend erfahren werden.

Spezialfall Kirchentage

Regelmäßige Kontroversen lösen auch die staatlichen Förderungen für die jeweils jährlich wechselnd durchgeführten Kirchen- bzw. Katholikentage aus. In den vergangenen Jahren sind knapp 90 Millionen Euro aus öffentlichen Haushalten zur Unterstützung der Glaubensfeste geflossen. Für den Evangelischen Kirchentag 2017 in Berlin-Wittenberg wollen Kommunen, Länder und Bund sogar rund 14 Millionen Euro ausgeben. Einige Kritiker der öffentlichen Kirchentagsförderung lehnen jegliche Zuschüsse ab und argumentieren, dies würde gegen das Prinzip der Trennung zwischen Staat und Religion verstoßen. Andere Stimmen, u.a. der *Humanistische Verband Deutschlands*, sind moderater. Sie sehen in einem generellen Ausschluss religiöser oder weltanschaulich geprägter öffentlicher Veranstaltungen eine Benachteiligung gegenüber anderen kulturellen Akteuren. Sie fordern jedoch, dass entsprechende Mittelzuweisungen transparent begründet sein müssen und keinen religiös-radikalen und fundamentalistischen Gruppen zugute kommen dürfen.

Außerdem müssen die entsprechenden Zuwendungsbeschlüsse die Haushaltslage und die wirtschaftliche Situation am jeweiligen Veranstaltungsort sowie die konfessionelle Bindung der dortigen Bevölkerung ausreichend berücksichtigen.

38 Hier ist durchaus auch die Frage legitim, auf welche Weise denn die Kirchen in den Besitz des enteigneten Eigentums gekommen sind.



Was tun?

*Überarbeitung des Geflechts der finanziellen Zuweisungen staatlicherseits an die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Grundlage des vom Grundgesetz vorgesehenen Prinzips einer **weltanschaulichen Neutralität und kooperativen Laizität**.*

Ablösung der sogenannten historischen Staatsleistungen durch eine Erneuerung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, welche die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Staat und den in ihm befindlichen Religionsgemeinschaften regeln, sodass die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen und andere religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften transparent werden.

Beschränkung der öffentlichen Bezuschussung von Kirchentagen auf ein angemessenes und nachvollziehbares Maß, das sich am kulturellen und touristischen Beitrag der Ereignisse orientiert.

Stille Feiertage und „Tanzverbote“

Die Feiertagsgesetze aller Bundesländer enthalten Verbote, die zu christlichen Feier- und Gedenktagen der gesamten Bevölkerung die Durchführung von öffentlichen Versammlungen sowie Sport- und Tanzveranstaltungen verbieten – entweder ganztägig oder innerhalb bestimmter Zeiten. Zusätzlich kann das Abspielen von „fröhlicher“ Musik an öffentlich zugänglichen Orten, wie Diskotheken oder Bars, untersagt sein. Die Feiertagsgesetze in Baden-Württemberg und Hessen sehen für 15 bzw. 17 Tage im Jahr derartige Verbote vor, in anderen Bundesländern sind es zwischen drei (Berlin) und neun Tagen (Bayern).

Im Einzelnen legt z.B. das bayerische „Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage“ fest:

„An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.“

» Es ist nicht Aufgabe des Staates, dem Einzelnen vorzuschreiben, wann er traurig zu sein hat bzw. so zu tun hat, als wäre er traurig.«

Heinrich Schmitz, katholischer Jurist und Strafverteidiger³⁹

39 Feier frei: Das unsinnige Tanzverbot am Karfreitag, in: The European (online), abgerufen am 04.03.2015

Derartige gesetzliche Untersagungen betreffen nichtreligiöse und andersgläubige Bürger gleichermaßen. Unmöglich sind dadurch nicht nur alltägliche Disco- und andere Tanzveranstaltungen. Auch größere Geburtstags-, Hochzeits-, Jugend- oder andere weltliche Feiern in Gaststätten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen werden von den Verboten anlässlich christlicher Feiertage erfasst. Im nordrhein-westfälischen Bochum wurde unlängst eine Vorführung des Films „Das Leben des Brian“ am Karfreitag mit einem Bußgeldbescheid belegt.



Was tun?

Sonderstellung der sogenannten stillen Feiertage beenden.

„Blasphemie“-Paragraph

§166 StGB verbietet die Beschimpfung (öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften) von religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, wenn diese Beschimpfung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Als Strafe sind bis zu drei Jahre Freiheitsentzug oder eine Geldstrafe möglich.

Tatsächlich verbietet die deutsche Strafnorm nicht die „Gottesleugnung“ oder „Gotteslästerung“ (Blasphemie) an sich, wie es insbesondere in einigen islamisch geprägten Staaten bis heute der Fall ist. Vielmehr handelt es sich um ein Strafgesetz gegen solche Formen von empfundener Beleidigung, die zu öffentlichen, ggf. gewalttätigen Protesten führen. Eine Verurteilung ist daher nicht von der Tat selbst, sondern von ihrer Wirkung auf Dritte abhängig. Jährlich kommt es zu rund einem Dutzend Verurteilungen auf Grundlage von § 166 StGB.

Die bislang von § 166 betroffenen Fälle können jedoch ohnehin nach § 130 (Volksverhetzung), § 185 (Beleidigung) und § 167 (Störung der Religionsausübung) erfasst werden. Diese Auffassung wird auch in den Kirchen vertreten. So hat sich der Staatsrechtler Hans Michael Heinig, Leiter des *Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland*, wiederholt für eine Streichung des § 166 StGB ausgesprochen, da der Schutz des religiösen Friedens durch andere Straftatbestände hinreichend gewährleistet sei. „Eine Streichung würde deutlich machen: Die Presse- und Kunstfreiheit hat Vorrang vor dem diffusen Schutz religiöser Gefühle“, so Heinig.⁴⁰

Die Aufhebung des Paragraphen ist nicht zuletzt deshalb sinnvoll und wünschenswert, weil die Bundesrepublik mit ihr eine Vorbildfunktion gegenüber Staaten einnehmen könnte, in denen noch scharfe und teilweise mit brutalen Körperstrafen versehene Gesetze gegen „Blasphemie“ in Kraft sind. Dementsprechend ist nach Auffassung des Präsidenten des *Humanistischen Verbandes Deutschlands*, Frieder Otto Wolf, ein besonderer Schutz für religiöse bzw. weltanschauliche Gruppen oder Bekenntnisse nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Für Wolf gehört die Entfernung des Paragraphen aus dem Strafrecht schon deshalb auf die Agenda der Gesetzgebung, damit der deutsche Einsatz für die Meinungs- und Religionsfreiheit auch international glaubhaft und authentisch wird.⁴¹



Was tun?

§ 166 StGB streichen.

40 Staatsrechtler Heinig empfiehlt Streichung des Blasphemie-Paragrafen, auf: evangelisch.de, abgerufen am 11.01.2015

41 Pressemitteilung vom 24.07.2013, <http://humanismus.de/node/2127>; Pressemitteilung vom 15.01.2015, <http://humanismus.de/node/3090>

Ja, ich will



gleiche Rechte

12. Schlussbemerkungen

Ja, ich will – gleiche Rechte: Dieser Leitgedanke liegt der vorliegenden Broschüre zugrunde. Wir hoffen, dass deutlich werden konnte, wie umfangreich und vielgestaltig die systematischen Benachteiligungen in der gesetzlichen, politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit sind, denen sich konfessionsfreie und nichtreligiöse Menschen in Deutschland auch heute noch gegenübersehen.

Das gelegentlich vorgebrachte Argument, dass die Besserstellung religiöser Bürger für die nichtreligiösen Bürger ohne Belang wäre, sticht nicht: Dies wäre nur dann zutreffend, wenn es sich dabei um völlig unterschiedliche Felder handeln würde. Das ist jedoch gerade nicht der Fall. Vielmehr sind es ähnliche Bedürfnisse und Rechte, die den einen gewährt und den anderen verwehrt werden. Richtig ist allerdings, dass die Nichtreligiösen ihre Rechte noch nicht in jedem Fall flächendeckend eingefordert haben. Wir wünschen uns, dass sie es künftig zumindest mit mehr Nachdruck als bisher tun werden.

Wir meinen zwar, einen hinreichenden Überblick gegeben zu haben, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um diesen Bericht fortzuschreiben, laden wir alle Leserinnen ein, uns ihre Anmerkungen und Ergänzungen oder auch ihren Widerspruch mitzuteilen. Wir werden diese Hinweise gerne in der nächsten Auflage berücksichtigen.

33 Schritte zur Gleichbehandlung nichtreligiöser Menschen in Deutschland

- Keine einseitigen oder privilegiert religiösen Bezüge in Gesetzen und Verordnungen.
- Anerkennung und Gleichbehandlung von humanistischen und nichtreligiösen Feiertagen.
- Einrichtung einer fair besetzten Konferenz der Religionen und Weltanschauungen, die die Verteilung der unterschiedlichen Überzeugungen und Bekenntnisse in der Bevölkerung angemessen widerspiegelt.
- Verwirklichung der weltanschaulichen Pluralität durch Einbeziehung von weltlich-humanistischen Repräsentanten bzw. Sprecherinnen bei Staatsakten u.a., alternativ: Verzicht auf jegliche religiöse und weltanschauliche Bezugnahme.
- Keine religiösen Symbole in Amtsräumen.
- Abschluss von Staatsverträgen mit allen relevanten weltanschaulichen Gemeinschaften.
- Begrenzung der Sonderstellung des kirchlichen Arbeitsrechts auf den im engsten Sinne verkündigungsnahen Bereich.
- Streichung aller darüber hinausgehenden Sonderregelungen jenseits des legitimen Tendenzschutzes, die zur Diskriminierung von nichtreligiösen Beschäftigten führen.
- Gewährleistung einer ausreichenden Trägervielfalt durch die Kommunen.
- Flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten mit weltlich-humanistischem pädagogischem Profil.

- Zulassung und Einführung des Unterrichtsfaches Humanistische Lebenskunde ab Klassenstufe 1 an allen öffentlichen Schulen, analog zu den Religionsunterrichten.
- Einführung eines integrativen Ethikunterrichts nach dem „Berliner Modell“.
- Weltanschaulich neutrale bzw. gleichberechtigende Formulierung der Wertebezüge in Verfassungen, Schulgesetzen und Lehrplänen.
- Pädagogische Verankerung von Grundlagen der Evolutionstheorie bzw. zentraler Erkenntnisse über die Evolution ab der Grundschule.
- Umwandlung der staatlichen Bekenntnisschulen in reguläre Gemeinschaftsschulen; alternativ: Umwandlung von christlichen staatlichen Bekenntnisschulen in weltliche Schulen in humanistischer Trägerschaft nach Anteil an der Bevölkerung.
- Entfernung aller religiösen Symbole aus den Schulen (ggf. bis auf Religionsunterricht); alternativ: Anbringen aller Symbole der in der Schülerschaft vertretenen Religionen und Weltanschauungen.
- Einrichtung von Lehrstühlen für Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus und Schaffung von universitären Ausbildungsgängen (etwa humanistische Studien) zur Qualifikation von Berufstätigen für die praktische, weltanschaulich geprägte Arbeit.
- Finanzierung eines humanistischen Begabtenförderwerks durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- Umwandlung aller „Konkordatslehrstühle“ in reguläre Lehrstühle durch Aufhebung der entsprechenden Regelungen.

- Verlässliche Gewährleistung des erforderlichen Leistungsumfangs in allen Kliniken ohne religiös motivierte Einschränkungen – alternativ: deutliche Verringerung von Kliniken in christlicher Trägerschaft
- Gleichberechtigte Einbeziehung weltlich-humanistischer Beraterinnen in der Krankenhausseelsorge und bei Ethikonzilen.
- Refinanzierung der humanistischen Krankenhausseelsorge analog zur kirchlichen Krankenhausseelsorge.
- Repräsentanz zumindest der öffentlich-rechtlich konstituierten Weltanschauungsgemeinschaften in den Rundfunkräten.
- Bereitstellung von Sendezeit gemäß der jeweiligen weltanschaulichen Zusammensetzung der Gebührendzahler.
- Umbau der öffentlich-rechtlichen Kirchenredaktionen zu plural besetzten Redaktionen für Religionen und Weltanschauungen.
- Abschaffung des staatlichen Kirchensteuereinzugs.
- Einstellung von 50 bis 100 Humanistischen Beraterinnen bei der Bundeswehr.
- Weltanschauliche Öffnung des Lebenskundlichen Unterrichts der Bundeswehr, auch beim Lehrpersonal.
- Überarbeitung des Geflechts der finanziellen Zuweisungen staatlicherseits an die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Grundlage des vom Grundgesetz vorgesehenen Prinzips einer weltanschaulichen Neutralität und kooperativen Laizität.

- Ablösung der sogenannten historischen Staatsleistungen durch eine Erneuerung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, welche die finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und den in ihm befindlichen Religionsgemeinschaften regeln, sodass die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen transparent werden.
- Beschränkung der öffentlichen Bezuschussung von Kirchentagen auf ein angemessenes und nachvollziehbares Maß, das sich am kulturellen und touristischen Beitrag der Ereignisse orientiert.
- Sonderstellung der sogenannten stillen Feiertage beenden.
- § 166 StGB („Blasphemie“-Paragraph) streichen.

So erreichen Sie uns

Per E-Mail an: info@glaeserne-waende.de, oder auf postalischem Weg an: Humanistischer Verband Deutschlands (HVD Bundesverband), Wallstr. 61–65, 10179 Berlin.

Broschüre bestellen

Sie können diese Broschüre als PDF kostenfrei im Internet abrufen unter www.glaeserne-waende.de oder weitere Exemplare der gedruckten Ausgabe gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 7 Euro zzgl. Versandkosten bestellen.

Anhang

I. Humanistische Lebensauffassung

TNS Emnid-Umfrage 2014

Rund 25 Millionen Menschen in Deutschland, etwa 32 Prozent der Bevölkerung, gehörten im Jahr 2012 nicht der christlichen, islamischen oder jüdischen Religionsgemeinschaft an. Aber nicht jeder Mensch, der keiner Religionsgemeinschaft angehört, ist auch nichtreligiös. Die Verbreitung humanistischer Lebensauffassungen ist daher durch weitere Erhebungen differenziert zu untersuchen.

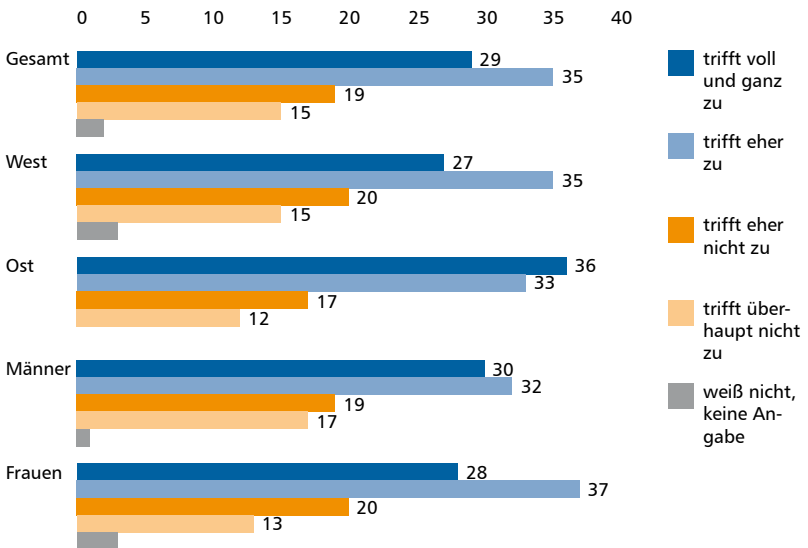
Eine im Jahr 2014 durchgeführte repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts *TNS Emnid* ergab, dass 29 Prozent der Menschen in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben führen, das auf ethischen und moralischen Grundüberzeugungen beruht und frei ist von Religion und Glauben an einen Gott. Weitere 35 Prozent erklärten, dass dies für sie „eher“ zutreffend sei. Dass dies „eher nicht“ oder „überhaupt“ nicht zutreffe, gab ein gutes Drittel (34 Prozent) der Befragten an.

Beachtliche Ergebnisse lieferte die Untersuchung auch zur Frage, ob von Menschen, die keiner Religion oder Konfession angehören, eine Interessenvertretung in Form einer nichtreligiösen und ethisch-moralisch begründeten Alternative zu den christlichen Kirchen gebraucht wird. Als solche versteht sich der *Humanistische Verband Deutschlands*, der die Umfrage in Auftrag gegeben hatte. Er ist eine anerkannte humanistische Weltanschauungsgemeinschaft, Interessenvertretung und Kulturorganisationen, die vielfältige Bildungs-, Sozial- und Kulturdienstleistungen anbietet, darunter auch nichtreligiöse Zeremonien zu Lebenswenden, wie Namens-, Jugend- und Trauerfeiern.

In der Umfrage meinten 31 Prozent, dass konfessionsfreie und nichtreligiöse Menschen eine Interessenvertretung wie den Humanistischen Verband bräuchten, 8 Prozent zeigten sich unentschieden.

Mehr als jeder Fünfte (22 Prozent) gab in der Umfrage außerdem an, sich eine Unterstützung der kulturellen und sozialen Dienstleistungen des Verbandes durch Mitgliedschaft, Spenden oder ehrenamtliches Engagement vorstellen zu können. Hier lag mit 24 Prozent die Zustimmungsqoute in den neuen Bundesländern leicht über der in den alten Bundesländern, wo dies 21 Prozent meinten. Überdurchschnittlich hoch war die grundsätzliche Zustimmung bei jüngeren und weiblichen Befragten.

„Selbstbestimmtes Leben, frei von Religion und Glauben an einen Gott?“

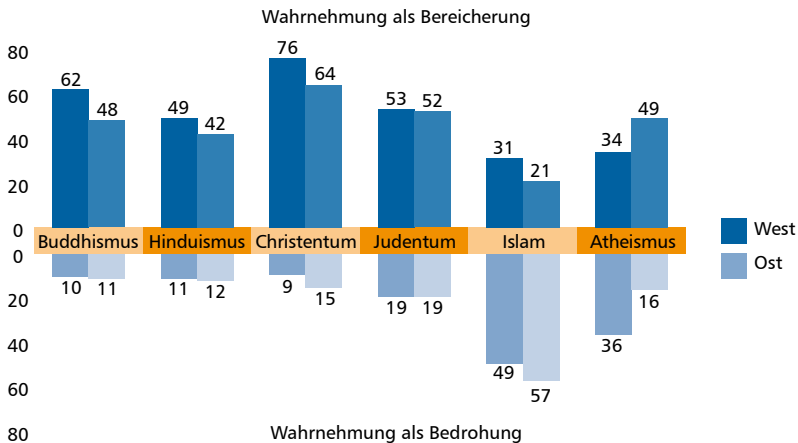


Angaben in Prozent, Quelle: Selbstbestimmtes Leben, Befragte ab 14 Jahre, Deutschland TNS emnid für HVD, 2014

II. Wahrnehmung von Atheisten

Atheismus, d.h. die Ablehnung eines Glaubens an transzendente und übernatürliche Mächte, besitzt in der deutschen Bevölkerung die zweitschlechteste Wahrnehmung neben der islamischen Religion. Dies zeigen die Daten des Religionsmonitors 2013 der *Bertelsmann Stiftung*.⁴²

„Wenn Sie an die Religionen denken, die es auf der Welt gibt: Als wie bedrohlich bzw. wie bereichernd nehmen Sie die folgenden Religionen wahr?“



Wahrnehmung unterschiedlicher Religionen (Angaben in Prozent). 4er-Skala (sehr bedrohlich – eher bedrohlich – eher bereichernd – sehr bereichernd); weitere Optionen: weder/noch, sowohl als auch; Anteil derjenigen, die die jeweilige Religion als „eher bereichernd“ bzw. „sehr bereichernd“ ansehen.

Demnach sieht die Mehrheit der Bevölkerung Atheismus offenbar nicht als besonders wertvollen Teil der religiös-weltanschaulichen Pluralität. Während lediglich 34 Prozent der Befragten in den alten Bundesländern angaben, Atheismus als „eher bereichernd“ wahrzunehmen, erklärten 36 Prozent, sie würden Atheismus sogar als „eher bedrohlich“ oder „sehr bedrohlich“ wahrnehmen. Mit nur

42 kostenfrei abrufbar im Internet unter www.religionsmonitor.de

16 Prozent stimmten der letzteren Aussage in den neuen Bundesländern zwar deutlich weniger Befragte zu, doch auch in dem ganz überwiegend von konfessionsfreien und nichtreligiösen Menschen bewohnten Teil Deutschlands gab nur knapp die Hälfte der Befragten (49 Prozent) an, Atheismus sei aus ihrer Sicht eine Bereicherung. Keine Angabe machten hier 30 Prozent (West) bzw. 35 Prozent (Ost) der Befragten.

III. Bekenntnisse im Deutschen Bundestag

Benachteiligungen von Personen ohne Zugehörigkeit zur evangelischen, katholischen oder islamischen Religionsgemeinschaft zeigen sich ebenfalls in der Darstellung der Verteilung der unterschiedlichen Bekenntnisse unter den Abgeordneten des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode: Während Abgeordnete mit einer Zugehörigkeit zu den christlichen oder den islamischen Konfessionen dies angeben können, müssen sich nichtreligiöse oder andersgläubige Mitglieder des Bundestages auf die negativ geprägten Antwortmöglichkeiten *konfessionslos* oder *Atheist* beschränken bzw. können auf die Angabe verzichten. Diskriminierungsfrei wäre die Abfrage, wenn es neben der Option, keine Angabe zu machen, die Möglichkeit gäbe, die Zugehörigkeit zum weltlichen Humanismus oder einem anderen nicht aufgeführten Bekenntnis auszudrücken.

Angaben zur Konfession

Frauen	evangelisch	katholisch	Islam	konfessionslos	Atheist	ohne Angaben
CDU/CSU	26	45	1	-	-	5
SPD	23	15	-	3	-	41
DIE LINKE.	1	1	-	7	2	24
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7	1	1	2	-	23
Frauen insgesamt	57	62	2	12	2	93

Männer	evangelisch	katholisch	Islam	konfessionslos	Atheist	ohne Angaben
CDU/CSU	99	120	-	1	-	14
SPD	41	19	-	1	-	50
DIE LINKE.	2	-	-	8	1	18
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4	4	1	1	-	19
Männer insgesamt	146	143	1	11	1	101

Bundestag gesamt 631	203	205	3	23	3	194
-----------------------------	------------	------------	----------	-----------	----------	------------

Stand: Dezember 2014

JugendFEIER

Humanistische Lebenskunde

Kindertagesstätten

Familieneinrichtungen

Lebenswende feiern

Jugendarbeit Ehrenamt

Altenpflege Hospizdienste

Patientenverfügung

u. v. m.

info Wer wir sind

Der *Humanistische Verband Deutschlands* (HVD) ist eine staatlich anerkannte humanistische Weltanschauungsgemeinschaft sowie eine Interessen- und Kulturorganisation von konfessionsfreien und nichtreligiösen Menschen.

In unserem Verband haben sich Menschen zusammengeschlossen, die für einen modernen Humanismus eintreten. Wir sind miteinander durch säkulare ethische Lebensauffassungen verbunden. Unsere bundesweit rund 25.000 Mitglieder haben sich eine föderalistische und demokratische Organisationsstruktur gegeben. Der HVD bietet derzeit in rund 100 unterschiedlichen Projekten Kultur- und Bildungsangebote sowie soziale Unterstützung und Beratung in ganz Deutschland an. Unsere Landesverbände blicken dabei teilweise auf eine über 170-jährige Tradition zurück.

Zweck unseres Verbandes ist die Förderung von Humanismus und Humanität auf weltlicher Grundlage. Wir sind der Überzeugung, dass ein moderner praktischer Humanismus im Kern darin besteht, dass Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben führen und einfordern, ohne sich dabei an religiösen Glaubensvorstellungen zu orientieren.

Mit unserer weltanschaulich begründeten, praktischen Arbeit unterstützen wir Menschen in allen individuellen Lebensphasen: von der Schwangerschaft bis zur Kindererziehung, durch unsere Jugend- und Bildungsarbeit, durch Sozialarbeit, Altenpflege und Sterbebegleitung. Darüber hinaus beteiligen wir uns an ethischen, politischen und gesellschaftlichen Debatten – insbesondere dort, wo es um Fragen der Selbstbestimmung für alle Menschen, die Gleichberechtigung nichtreligiöser Menschen sowie die Trennung zwischen Staat und Religion geht.

Die Grundlagen unserer humanistischen Lebensauffassung pflegen wir in Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und in der Arbeit unserer Humanistischen Akademien.

Unser Verband ist Mitglied der *Internationalen Humanistischen und Ethischen Union* (IHEU), dem globalen Dachverband von über 100 humanistischen und säkularen Organisationen aus rund vierzig Ländern. Im Rahmen der *Europäischen Humanistischen Föderation* (EHF) arbeiten wir auch an der Verständigung und Interessenvertretung von konfessionsfreien und nichtreligiösen Menschen in der Europäischen Union mit.

Unterstützen Sie uns

Werden Sie Mitglied, fördern Sie unsere Arbeit durch eine Spende oder bringen Sie sich ehrenamtlich in unsere vielfältigen Projekte ein! Als ein bundesweiter Zusammenschluss agnostisch oder atheistisch denkender Menschen mit einer humanistischen Lebensauffassung findet Ihr Wunsch nach eigenem Engagement eine Fülle von Möglichkeiten und Herausforderungen.

Ja, ich will!

– Informationen vom Humanistischen Verband in meiner Region:

Titel/Anrede	<input type="text"/>		
Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		
E-Mail*	<input type="text"/>		

Bitte nehmen Sie mich in Ihren Newsletterversand auf.

* mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie sich bereit, dass wir Sie per E-Mail kontaktieren, um Sie weiterhin über Ereignisse zu informieren, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Humanistischen Verbandes Deutschlands stehen. Sie können sich jederzeit durch eine Nachricht an die unten stehende Adresse oder info@humanismus.de aus dem Verteiler entfernen lassen.

Bitte ausfüllen und senden an:

Humanistischer Verband Deutschlands

– Bundesverband –

Wallstr. 61–65

10179 Berlin

oder per E-Mail an: info@humanismus.de

Sie können unsere Arbeit durch eine Spende fördern:

Humanistischer Verband Deutschlands

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE68 1002 0500 0003 3271 00

BIC BFSWDE33BER

Verwendungszweck: „Gläserne Wände“

Ab einer Spende in Höhe von 100 Euro stellen wir auf Wunsch eine Spendenquittung aus. Bei geringeren Spenden reicht dem Finanzamt ein Kontobeleg.


Die Autoren


Michael Bauer

Michael Bauer, geb. 1967, Dipl.-Pol. (Univ.), M.A., Vorstand des HVD Bayern und Herausgeber von *diesseits – Das humanistische Magazin*. In Buchform erschien zuletzt von ihm: „Erziehen ohne Religion. Argumente und Anregungen für Eltern“ (gemeinsam mit Ulrike von Chossy), München: Reinhardt 2013. Mehr unter www.michaelbauer.info.



Arik Platzek

Arik Platzek, geb. 1981, ist seit 2013 leitender Redakteur von *diesseits – Das humanistische Magazin*. Der gebürtige Ostberliner hat Rechts- und Staatswissenschaften und Philosophie studiert. Anschließend arbeitete er u.a. als freier Journalist, anfangs für die *Ostsee-Zeitung* und das Internetportal hpd.de, später auch für Cicero.de und die *Zeit*-Beilage *Christ & Welt*. Beteiligt war bzw. ist er u.a. an diesen Projekten: Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung, „Mein Ende gehört mir“ – Bündnis für Selbstbestimmung bis zum Lebensende, Informationsportal welthumanistentag.de, Sunday Assembly Berlin und der Initiative für einen Arbeitskreis HumanistInnen und Konfessionsfreie in der SPD.

© Humanistischer Verband Deutschlands e.V., Wallstr. 61–65, 10179 Berlin.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechteinhabers.

Gestaltung: Alexander Paul, Hannover · Druck: KDD GmbH, Nürnberg · September 2015

ISBN 978-3-00-050484-6

Bildnachweis: Porträtfotos S. 5, 9, 11, 15, 19, 31, 34, 38, 60, 61, 65: Arik Platzeck; S. 8, 94: Privat; S. 23: Michael Melcher; S. 47: Hyung Kyu Park; große Fotos S. 1: Lushpix/Ghislain & Marie David de Lossy; S. 20, 42, 50, 62: Fotolia; S. 66: Deutsche Bundeswehr/PIZ Marine; S. 56: epd/Norbert Neetz; S. 28, 32: HVD Bayern; S. 12: Arik Platzeck; S. 70: Pixelio/Esther Stosch; Illustration S. 46: diesseits/Anne Paschen.



Wallstr. 61-65 · 10179 Berlin · Tel. 030 613904-34
www.humanismus.de · info@humanismus.de

ISBN 978-3-00-050484-6

